

Veröffentlichungsblatt

der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

www.verwaltung.zentrale-dienste.uni-mainz.de/veroeffentlichungsblaetter

4 / 2024

vom 14.05.2024

Inhaltsübersicht

1. 33. Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 8. Mai 2024
Seite 418 ff
2. 42. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 8. Mai 2024
Seite 437 ff
3. Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge
BACHELOR OF EDUCATION
BACHELOR OF ARTS
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 12. März 2024
Seite 500 ff

Impressum

Herausgeber:
Der Präsident
Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch

Verantwortlich:
Bianca Thierfelder (V.i.S.d.P.)
Leiterin der Abteilung Infrastrukturelles
Liegenschaftsmanagement

Druck: Zentraldruckerei - Campus



JOHANNES GUTENBERG
UNIVERSITÄT MAINZ

Inhaltsübersicht Seite 2 Veröffentlichungsblatt JGU – 4/2024

4. 1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie vom 07. Mai 2024

Seite 507 f
5. Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013

Seite 509 ff
6. Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Festsetzung der Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025 vom 13. Mai 2024

Seite 516 ff
7. 8. Satzung zur Änderung der Satzung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz über das Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (Auswahlsatzung) vom 14. Mai 2024

Seite 527 ff

**33. Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung in Masterstudiengängen**

vom 8. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, haben die Fachbereichsräte des

Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 25. Oktober 2023 und des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie am 29. November 2023

die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 18. April 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. Februar 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz Nr. 01/2024, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Liste der Fächer, erhält der Absatz FB 02 folgende Fassung:

„FB 02

Digitale Kommunikationsforschung
Erziehungswissenschaft
Medienmanagement
Politikwissenschaft: Empirische Demokratieforschung
Politikwissenschaft: Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen
Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung
Strategische Kommunikation“

2. Der Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16, Fachbereich 02, wird wie folgt geändert:

- a) Dem Fachanhang des Fachs Erziehungswissenschaften wird folgender neue Fachanhang vorangestellt:

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 02**

Digitale Kommunikationsforschung

Die Zulassung zum Studiengang „Digitale Kommunikationsforschung“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Digitale Kommunikationsforschung“ sind:

Nachweis eines sozialwissenschaftlich ausgerichteten Bachelorabschlusses oder eines vergleichbaren Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland in den Fächern Publizistik/Kommunikationswissenschaft, Psychologie, Politikwissenschaft oder Soziologie oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet, mit:

- mindestens der Hälfte des gesamten Studienumfanges (mindestens 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem der oben genannten Fächer oder einer Kombination aus Studieninhalten dieser Fächer.
- mindestens 20 Leistungspunkten in empirischer Methodenlehre und empirischer Sozialforschung, darunter verpflichtend Statistik. Diese Leistungspunkte müssen aus folgenden zwei Bereichen stammen:
 - Grundlagenkurse, in denen sozialwissenschaftliche Methoden und Auswertungsverfahren vorwiegend theoretisch erlernt werden, also z.B. Methoden-Vorlesungen, Einführung in qualitative/quantitative Erhebungsmethoden, Statistik-Kurse, Datenanalyse. Kurse zu wissenschaftlichem Arbeiten zählen nicht dazu.
 - Projektorientierte Kurse zur Datenerhebung und Datenanalyse wie z. B. Befragung, Inhaltsanalyse, sozialwissenschaftliches Experiment, Markt- und Meinungsforschung, angewandte Wirtschaftsforschung. Also Kurse, in denen sozialwissenschaftliche Forschungsmethoden angewendet werden.

Die Kenntnisse in empirischer Methodenlehre (inklusive Statistik) sowie in empirischer Sozialforschung sind bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachzuweisen.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN des „Test Deutsch als Fremdsprache“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 37 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 37 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 77 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 23 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Digital Communication Research.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene Statistik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Fortgeschrittene Statistik	V	WiSe	P	2 SWS	69 h	3 LP
Fortgeschrittene softwaregestützte Datenanalyse	Ü	WiSe	P	3 SWS	178,5 h	7 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Fortgeschrittene softwaregestützte Datenanalyse“					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Fortgeschrittene Statistik“					

Modul 2	Fortgeschrittene Theoriebildung und Kritik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Latest Developments in Communication (Englisch)	Ü	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Kommunikationstheorien	S	2	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Latest Developments in Communication“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Kommunikationstheorien“					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			

Modul 3	Forschungsfeld: Medien und Individuum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	19 LP = 570 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienpsychologie	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Forschungsprojekt Medien und Individuum I – Konzeption	S	1	P	4 SWS	198 h	8 LP
Forschungsprojekt Medien und Individuum II – Umsetzung	HS	2	P	4 SWS	198 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	in der V „Medienpsychologie“					
Modulprüfung	Projektbericht im HS „Forschungsprojekt Medien und Individuum II – Umsetzung“					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	keine					
Studienleistung(en)	keine					

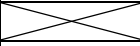
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, in einem beruflichen Aufgabenfeld an der Schnittstelle zur Kommunikationswissenschaft, testiert durch ein Praktikumszeugnis.
--------------	---

Modul 5	Forschungsfeld: Medien und Gesellschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	16 LP = 480 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft I – Konzeption	S	2	P	4 SWS	198 h	8 LP
Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft II – Umsetzung	HS	3	P	4 SWS	198 h	8 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Projektbericht im HS „Forschungsprojekt Medien und Gesellschaft II – Umsetzung“					

Modul 6	Computational Communication Science					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Computational Communication Science (Englisch)	S	2	P	2 SWS	129 h	5 LP
Datafied Society (Englisch)	S	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare					
Unterrichtssprache(n) und Prüfungssprache(n)			Unterrichtssprache: Englisch Prüfungssprachen: Deutsch oder Englisch			

Modul 7	Medienforschung in der Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Wissenschaftskommunikation	Ü	3	P	2 SWS	129 h	5 LP

Anwendungsfelder der Medienforschung	Ü	3	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	In der Ü „Anwendungsfelder der Medienforschung“					
Modulprüfung	Benotete Präsentation in der Ü „Wissenschaftskommunikation“					

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	30 LP = 900 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungspunkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		18 Wochen	23 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP

Legende:

K = Kolloquium
 HS = Hauptseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 T = Tutorium
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

- b) Die Fachanhänge der Fächer Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung), Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement) und Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation) werden gestrichen.
- c) Nach dem Fachanhang des Fachs Erziehungswissenschaft wird folgender neue Fachanhang eingefügt:

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 02**

Medienmanagement

Die Zulassung zum Studiengang „Medienmanagement“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Medienmanagement“ sind:

Nachweis eines Bachelorabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland oder eines Studienabschlusses, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet. Es müssen 140 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, Kommunikations- oder Medienwissenschaften, davon mindestens 60 Leistungspunkte im Bereich der Wirtschaftswissenschaften, nachgewiesen werden. Von den 140 Credits müssen außerdem mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, nachgewiesen werden.

Die zwölf Leistungspunkte im Bereich Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN des „Test Deutsch als Fremdsprache“ erforderlich.

B. Studienumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 39 SWS

Pflichtlehrveranstaltungen: 39 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 20 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Media Management.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene empirische Methoden und Datenpräsentation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Statistik	Ü	1	P	3 SWS	118 h	5 LP
Datenpräsentation	Ü	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Qualitative Forschungsmethoden	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) über die Inhalte der Ü „Fortgeschrittene Statistik“ und „Datenpräsentation“					

Modul 2	Aktuelle Entwicklungen in medienökonomischer Forschung und Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Neue Entwicklungen in der Medienproduktion	S	1	P	2 SWS	159 h	6 LP
Latest Developments in Communication Research	Ü	1	P	2 SWS	99 h	4 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	–
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	keine
Modulprüfung	Portfolio im S „Neue Entwicklungen in der Medienproduktion“

Modul 3	Medien & Märkte					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienmärkte	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Strategische Kommunikation	V	1	P	2 SWS	69 h	3 LP
Rahmenbedingungen der Medienbranche	S	1	P	2 SWS	129 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Studienleistung in der Vorlesung „Medienmärkte“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Rahmenbedingungen der Medienbranche“.					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	keine					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, im Bereich Medienmanagement, testiert durch ein Praktikumszeugnis.					

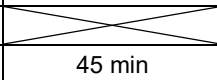
Modul 5	Medienbetriebslehre I					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	7 LP = 210 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienbetriebslehre I	V	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medienbetriebslehre I	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Medienbetriebslehre I“					

Modul 6	Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt I	HS	2	P	2 SWS	159 h	6 LP
Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt II	HS	3	P	2 SWS	159 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	Hausarbeit im HS „Medienwirtschaftliches Forschungsprojekt II“					

Modul 7	Medienbetriebslehre II					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienbetriebslehre II	V	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medienbetriebslehre II	Ü	3	P	2 SWS	99 h	4 LP
Projektmanagement	S	3	P	2 SWS	129 h	5 LP

Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:	
Anwesenheit	–
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	keine
Modulprüfung	Klausur (90 Minuten) in der V „Medienbetriebslehre I“

Modul 8	Medienwirtschaftliche Forschung und Praxis					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse	S	3	P	2 SWS	159 h	6 LP
Business Case	S	4	P	2 SWS	129 h	5 LP
Evaluating Media Business Developments	Ü	4	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	–					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	keine					
Modulprüfung	- Hausarbeit im S „Medienwirtschaftliche Forschungsergebnisse“ (50% der Modulnote) - benotete Präsentation im S „Business Case“ (50% der Modulnote)					

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	27 LP = 810 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		16 Wochen	20 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP
Studienleistung	im „Kolloquium zur Vorbereitung der Masterarbeit“				

Legende:

K = Kolloquium
 HS = Hauptseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar

T = Tutorium
Ü = Übung
V = Vorlesung
WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung“

- d) Nach dem Fachanhang des Fachs Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung wird folgender neuer Anhang angefügt:

**„Anhang zu den §§ 2, 5, 6, 11-16
Fachbereich 02**

Strategische Kommunikation

Die Zulassung zum Studiengang „Strategische Kommunikation“ erfolgt ausschließlich zum Wintersemester.

A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen (§ 2 Abs. 4)

1. Weitere fachspezifische Zugangsvoraussetzungen für den Studiengang „Strategische Kommunikation“ sind:

Nachweis eines publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Bachelorabschlusses oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der dazu keinen wesentlichen Unterschied aufweist. Insgesamt muss mindestens die Hälfte des gesamten Studiumumfangs (mindestens 90 Leistungspunkte oder ein äquivalenter Umfang) in einem publizistik- oder kommunikationswissenschaftlichen Fach erbracht worden sein. Hiervon müssen mindestens zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, erworben sein.

Die zwölf Leistungspunkte im Bereich empirische Methodenlehre, darunter verpflichtend Statistik, müssen bis zum Ende der Bewerbungsfrist nachgewiesen werden.

2. Bei Studienbewerberinnen oder -bewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung an einer deutschsprachigen Einrichtung noch einen Abschluss in einem deutschsprachigen Studiengang erworben haben, ist für die Einschreibung der Nachweis von Deutschkenntnissen auf dem Niveau DSH-3 der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH) oder 4 x TDN des „Test Deutsch als Fremdsprache“ erforderlich.

B. Studiumumfang (zu § 6)

1. Im Verlauf des Masterstudiengangs ist an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 39 SWS
Pflichtlehrveranstaltungen: 39 SWS

2. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen:

- a) auf die Pflichtmodule 80 LP,
- b) für Praktika 15 LP,
- c) auf die Masterarbeit 20 LP,
- d) auf die mündliche Abschlussprüfung 5 LP.

C. Praktika (§ 6 Abs. 3)

Es ist ein zwölfwöchiges Berufspraktikum zu absolvieren. Die Pflicht zur Gewinnung eines geeigneten Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden; der zuständige Fachbereich verpflichtet sich, die Studierenden bei der Wahl eines Praktikumsplatzes und der Durchführung des Praktikums zu unterstützen.

D. Masterarbeit und mündliche Abschlussprüfung (§ 15 Abs. 5, § 16 Abs. 2 u. 3)

Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt vier Monate.

Die mündliche Abschlussprüfung dauert 45 Minuten.

Gegenstand der mündlichen Abschlussprüfung ist neben der Masterarbeit ein weiteres geeignetes Thema nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten, welches im Vorfeld mit den Prüferinnen oder Prüfern abzustimmen ist.

E. Englische Bezeichnung

Die englische Bezeichnung des Studiengangs lautet: Strategic Communication.

F. Modulplan

Modul 1	Fortgeschrittene Statistik					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Fortgeschrittene Statistik	V	1	P	2 SWS	69 h	3
Fortgeschrittene Statistik mit softwaregestützter Datenanalyse	S	1	P	3 SWS	178,5 h	7
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	-
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	im S „Fortgeschrittene Statistik mit softwaregestützter Datenanalyse“
Modulprüfung	Klausur (90 Min.) in der V „Fortgeschrittene Statistik“

Modul 2	Strategische Kommunikation und Gesellschaft					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medienpsychologie	V	1	P	2 SWS	69 h	3
Verantwortung und Nachhaltigkeit in der Unternehmenskommunikation	S	1	P	2 SWS	129 h	5
Interne Kommunikation	S	1	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Studienleistung in der V „Medienpsychologie“					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare					

Modul 3	Planung und Konzeption					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Kommunikationskampagnen	OS	2	P	4 SWS	198 h	8
Ethik in der strategischen Kommunikation	Ü	2	P	2 SWS	99 h	4
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit im OS „Kommunikationskampagnen“					

Modul 4	Praktikum					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	15 LP = 450 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	-					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum			P		450	15 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	-					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Keine. Insgesamt zwölf Wochen praktische Tätigkeit bei einem Praktikumsanbieter, im Bereich der Strategischen Kommunikation, testiert durch ein Praktikumszeugnis.					

Modul 5	Strategische Kommunikation und empirische Zugänge					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Strategische Kommunikation	V	2	P	2 SWS	69	3
Empirische Zugänge zu aktuellen Fragestellungen der strategischen Kommunikation	S	2	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	benotete Präsentation im S „Empirische Zugänge zu aktuellen Fragestellungen der strategischen Kommunikation“					

Modul 6	Medienmärkte und Stakeholder					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medienmärkte	V	3	P	2 SWS	69 h	3

Media Relations	S	2	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Studienleistung in der V „Medienmärkte“					
Modulprüfung	Hausarbeit im S „Media Relations“					

Modul 7	Aufgabenfelder der Organisationskommunikation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Krisenkommunikation	S	3	P	2 SWS	129 h	5
Public Affairs	S	3	P	2 SWS	99 h	4
Strategische Wissenschaftskommunikation	S	3	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der Seminare					

Modul 8	Forschung zur strategischen Kommunikation					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Empirisches Forschungsprojekt	OS	3	P	4 SWS	198 h	8
Forschungskonzeption	S	4	P	2 SWS	129 h	5
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	-					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	-					
Modulprüfung	Hausarbeit im OS „Empirisches Forschungsprojekt“					

	Abschlussmodul				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (Workload)	27 LP = 810 h				
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester	Kontaktzeit (SWS) / Prüfungszeit	Selbststudium bzw. Bearbeitungszeit	Leistungs- punkte
Kolloquium zur Masterarbeit	K	4	2	49,5 h	2 LP
Masterarbeit		4		16 Wochen	20 LP
Mündliche Abschlussprüfung		4	45 min	149 h	5 LP

Legende:

K = Kolloquium
 HS = Hauptseminar
 Pr = Praktikum
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 S = Seminar
 T = Tutorium
 Ü = Übung
 V = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtlehrveranstaltung

3. Der Anhang zu den §§ 2, 4, 5, 6, 11-16, Fachbereich 05, Buchwissenschaft wird wie folgt geändert:

In Buchstabe A werden die Wörter „mindestens mit der Note gut (= 2,5)“ gestrichen.

Artikel 2 Übergangsregelung

(1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in die Studiengänge Buchwissenschaft, Digitale Kommunikationsforschung, Medienmanagement oder Strategische Kommunikation an der JGU eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 im Masterstudiengang Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement) oder Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation) an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, führen Ihr Studium nach der bisher für sie gültigen Ordnung fort. Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung in Masterstudiengängen vom 13. Dezember 2011 (StAnz. S. 263), zuletzt geändert mit Ordnung vom 29. März 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz, Nr. 03/2023, S. 173), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2027 ausgeübt werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 30. Juni 2027 beim

Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2028 hinaus ist nicht möglich. In begründeten Einzelfällen kann in Absprache mit den zuständigen Einrichtungen des Fachs eine Zulassung zu Teilprüfungen und Prüfungen auch dann erfolgen, wenn die in der in Satz 2 genannten Prüfungsordnung vorgesehenen Zulassungsvoraussetzungen zur Prüfung aus organisatorischen Gründen nicht mehr vollständig erbracht werden können; diesen Studienleistungen entsprechende Leistungen sind nachzuweisen. Das gemäß der in Satz 2 genannten Ordnung erforderliche Pflicht- und Wahlpflichtlehrangebot ist, korrespondierend zu der Verlaufstabelle in Absatz 3, auslaufend bis zum Ende des Sommersemesters 2025 gewährleistet.

(3) Eine Einschreibung in das 1. Fachsemester der Masterstudiengänge Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement) oder Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation) ist ab dem Wintersemester 2024/25 nicht möglich. Einschreibungen in ein höheres Fachsemester sind ab dem Wintersemester 2024/25 nur noch gemäß der folgenden Tabelle zulässig:

Bewerbung zum	erforderliche Einstufung (mindestens in das ...)
Wintersemester 2024/25	3. Fachsemester
Sommersemester 2025	4. Fachsemester

Die für die Einstufung erforderlichen Anerkennungs- und Anrechnungsbescheide über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 9 der in Absatz 2 Satz 2 genannten Ordnung müssen vor der Einschreibung vorliegen. Nach dem Sommersemester 2025 ist eine Einschreibung in die Masterstudiengänge Kommunikation (Schwerpunkt Kommunikations- und Medienforschung, Kommunikation (Schwerpunkt Medienmanagement) oder Kommunikation (Schwerpunkt Unternehmenskommunikation) nicht mehr möglich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2024

Dekan des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

Dekan des Fachbereichs 05 – Philosophie und Philologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Axel Schäfer

**42. Ordnung zur Änderung der
Ordnung des Fachbereichs 02, 05 und 07
und der Katholisch-Theologischen Fakultät
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang**

vom 8. Mai 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 05 am 19. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben des Präsidenten vom 2. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderung der Prüfungsordnung**

Die Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 07. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit Ordnung vom 16. April 2024 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 03/2024, S. 357), wird wie folgt geändert:

1. Im Anhang zu §§ 2, 3, 5, 11-17, Liste der Kern- und Beifächer, wird das Wort „Volkskunde“ durch die Wörter „Europäische Ethnologie“ ersetzt.

2. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Filmwissenschaft erhält folgende neue Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Filmwissenschaft

Das Studienfach heißt auf Englisch Film Studies.

Bestimmungen für das Kernfach Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Die Studierenden

- erlangen einen Überblick über die Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse;
- können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen;
- sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt;
- entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene;
- können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten;
- sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und
- entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte.

Modul II	Basismodul Zugänge I [Approaches I]				[Modul- Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Zugänge zur Filmgeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Übung zur Vorlesung (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Zugänge zur Filmgeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Übung zur Vorlesung (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Klausur nach Besuch beider Vorlesungen (90 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• sind vertraut mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Filmgeschichte und können diese Zugänge zueinander in Beziehung setzen; • sind vertraut mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und können diese auf eigene Fragestellungen anwenden; • können wissenschaftliche Ergebnisse einordnen und bewerten.						

Modul III	Basismodul Zugänge II [Approaches II]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Die Studierenden

- sind mit ausgewählten theoretischen Strömungen des 20. Jahrhunderts vertraut;
- entwickeln eine Kompetenz im Umgang mit der Lektüre und Analyse medien- und kulturtheoretischer Texte sowie ihrer Anwendung auf konkrete ästhetische und alltagskulturelle Ereignisse und Problemlagen;
- sind in der Lage, verschiedene medien- und kulturtheoretische Positionen kritisch zu reflektieren;
- entwickeln eigene film-, theater-, medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mit Blick auf aktuelle theoretische Diskurse und Ansätze.

Modul V	Aufbaumodul Gegenstände [Research Objects]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Gegenstände und Perspektiven	VL	3 (4)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Gegenstände	S	3 (4)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Gegenstände erforschen	Ü	4 (3)	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden • entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; • lernen diese aus unterschiedlichen methodischen Blickwinkeln zu begreifen • und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren.						

Modul VI (I)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung I [Career Orientation]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		180 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar und Praktikum.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					

Studienleistung	--
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden • sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren und die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag.	

Modul VI (II)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung II [Career Orientation]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		90 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar und Praktikum.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden - sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren und die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; - erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; - entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; - entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; - erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag.						

Modul VI (III)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung III [Career Orientation]					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte

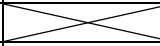
Filmpraxis	PrS	4 (3)	WP	4 SWS	138 h	6 LP
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	4 (3)	WP		90 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Portfolio im PrS (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• sind in der Lage, selbstverantwortlich die Produktion einer film- bzw. medienpraktischen Arbeit umzusetzen; • erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag.						

Modul VI (IV)	Wahlpflichtmodul Berufsfeld-Orientierung IV [Career Orientation]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Berufspraktikum	Pr	4 (3)	WP		180 h	6 LP
Berufsorientierung	VL	4 (3)	WP	2 SWS	69 h	3 LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	4 (3)	WP		90 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Praktikum.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Portfolio im Pr (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• sind in der Lage, selbstverantwortlich einen Praktikumsplatz zu organisieren; • erwerben Kenntnisse berufsfeldspezifischer Leistungsanforderungen; • entwickeln Organisations- und Koordinationskompetenzen; • entwickeln Teamfähigkeit und Präsentationskompetenzen; • erlangen die Fähigkeit zur reflektierten Auseinandersetzung mit dem Berufsalltag.						

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven [Interdisciplinary Perspectives]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Interdisziplinär I	S	5	P	2 SWS	99/129 h*	4/5*
Interdisziplinär II	S	5	P	2 SWS	99/129 h*	4/5*
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden - sind mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien-, und Kulturwissenschaft vertraut; - können diese interdisziplinären Positionierungen und fachspezifischen Perspektiven erkennen und differenzieren; - sind in der Lage, übergeordnete Begriffe, (medien)kulturelle Phänomene und Diskurse anzuwenden und miteinander in Beziehung zu setzen; - entwickeln eigene interdisziplinäre Perspektiven und Fragestellungen.						

Modul VIII	Vertiefungsmodul Perspektiven [Perspectives]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Perspektiven	HS	5	P	2 SWS	129 h	5 LP
Perspektiven einnehmen	PrS	5	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Projektseminar.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden - kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches; - lernen diese anhand aktueller Fragestellungen kritisch zu reflektieren; - vertiefen ihre Fähigkeiten zum gemeinsamen wissenschaftlichen Arbeiten; - erweitern ihre Kenntnisse in der Präsentation und Kommunikation fachwissenschaftlicher Diskussionen.						

Modul IX		Abschlussmodul [Final Module]				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		22 LP = 660 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Verpflich- tungsgrad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbst- studium bzw. Bearbeitung szeit	Leistungs- punkte
Kolloquium	Koll.	6	P	2 SWS	69 h	3 LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	6	P		60 h	2 LP
Bachelorarbeit		6	P		9 W	12 LP
Mündliche Prüfung		6	P	30 min	149,5 h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• Verfassen einer wissenschaftlich qualifizierten Arbeit (Bachelorarbeit); • erlangen die Fähigkeit, die eigene Arbeit zu präsentieren und in einer Diskussion zu reflektieren						

Legende:

Exk = Exkursion
K = Kolloquium
LP = Leistungspunkt
P = Pflichtlehrveranstaltung
Pr = Praktikum
PS = Proseminar
S = Seminar
SLS = Selbstlernseminar
SWS = Semesterwochenstunden
VL = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15-30 Minuten)

- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15-20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 34 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

- ## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I*	Medien- und Kulturanalysen <i>[Media and Cultural Analyses]</i>					[Modul- Kennnummer]
	*für Studierende mit Kernfach außerhalb des FTMK					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medien- und Kulturanalysen (Winter/Sommer)	VL	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Lektürekurs (Winter/Sommer)	Ü	2	P	2 SWS	69 h	3 LP
Medien- und Kulturtheorien (Winter/Sommer)	VL	3	P	2 SWS	69 h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur in der VL Medien- und Kulturanalysen (60 min., unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Die Studierenden

- lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen;
- können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen;
- sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt;
- entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene;
- können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten;
- sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und
- entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte.

Modul II	Basismodul Zugänge I [Film Studies I]					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Zugänge zur Filmgeschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Übung zur Vorlesung (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Zugänge zur Filmgeschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Übung zur Vorlesung (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99 h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Klausur nach Besuch beider Vorlesungen (90 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• sind vertraut mit unterschiedlichen Perspektiven auf die Filmgeschichte und können diese Zugänge zueinander in Beziehung setzen; • sind vertraut mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und können diese auf eigene Fragestellungen anwenden; • können wissenschaftliche Ergebnisse einordnen und bewerten.						

Modul III	Basismodul Zugänge II [Film Studies II]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte

Modul V	Vertiefungsmodul Filmwissenschaft [Advanced Modul Film Studies]					[Modul- Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Gegenstände und Perspektiven	VL	5 (6)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Perspektiven	HS	5 (6)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Gegenstände erforschen	Ü	6 (5)	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden - kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches; - entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; - und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren.						

Legende:

LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS = Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)

- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Filmwissenschaft für Studierende, die im Kernfach Theaterwissenschaft oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie studieren

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)
2. Nachweis besonderer Vorbildung oder Tätigkeit oder Bestehen einer Eignungsprüfung (§ 2 Abs. 3): Keine

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)
Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):
Gesamtumfang: 34 SWS, davon Pflichtlehrveranstaltungen: 34 SWS
Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).
2. Modulplan
Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I**	Interdisziplinäre Orientierung [Interdisciplinary Orientation]	[Modul-Kennnummer]
	*für Studierende mit FTMK-Kernfach	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h	
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester	

Modul III	Basismodul Zugänge II [Film Studies II]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Zugänge zur Filmwissenschaft (Winter)	PS	3 (4)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Sichtung zum PS (Winter)	SLS	3 (4)	P	2 SWS	9 h	1 LP
Zugänge zur Filmwissenschaft (Sommer)	PS	4 (3)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Sichtung zum PS (Sommer)	SLS	4 (3)	P	2 SWS	9 h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Proseminare					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden						
• sind vertraut mit der filmanalytischen Terminologie des Faches und können u.a. filmische Stilmittel und Verfahren erkennen und benennen; • sind in der Lage, Filme und andere audiovisuelle Gegenstände zu analysieren und mögliche Interpretationen herauszuarbeiten; • sind vertraut mit unterschiedlichen filmtheoretischen Ansätzen und können diese zueinander in Beziehung setzen; • sind in der Lage, filmanalytisches und -theoretisches Wissen zu einander in Beziehung zu setzen und eigene Fragestellungen zu entwickeln.						

Modul IV	Aufbaumodul Filmwissenschaft [Intermediate Modul Film Studies]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	11 LP = 330 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Interdisziplinär	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP
Gegenstände	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129 h*	4/5* LP
Filmwissenschaftliche Praxis	SLS	5 (5)	P		60 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					

Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Die Studierenden - entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; - lernen diese aus unterschiedlichen methodischen Blickwinkeln zu begreifen - und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren; - setzen sich mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien- und Kulturwissenschaft auseinander; - erkennen und differenzieren interdisziplinäre Positionierungen und fachspezifische Perspektiven.	

Modul V	Vertiefungsmodul Filmwissenschaft [Advanced Modul Film Studies]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Gegenstände und Perspektiven	VL	5 (6)	P	2 SWS	69 h	3 LP
Perspektiven	HS	5 (6)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Gegenstände erforschen	Ü	6 (5)	P	4 SWS	138 h	6 LP
Um das Modul abschließen zu können, sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung	--					
Modulprüfung	Mündliche Prüfung im Hauptseminar (15 Min.)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden - kennen relevante theoretische Perspektiven des Faches; - entwickeln ein Bewusstsein für den Gegenstandsbereich bzw. die Gegenstände des Faches; - und werden befähigt, diese mithilfe zentraler Kategorien der Filmwissenschaft kritisch zu reflektieren.						

Legende:

LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS = Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen."

3. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Kulturanthropologie/Volkskunde erhält folgende neue Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

Das Studienfach heißt auf Englisch Cultural Anthropology/European Ethnology.

Bestimmungen für das Kernfach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 52-54 SWS in Kernfach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 47 SWS + 180h Praktikum

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 7 SWS bzw. 5 SWS + Fachveranstaltung

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Module im Kernfach: | 103 LP |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen <i>[Media and Cultural Analyses]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medien- und Kulturanalysen (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Medien- und Kulturanalysen (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (unbenotet, 90 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

- Überblick über Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse
- Kenntnis einschlägiger Medien- und Kulturbegriffe sowie weiterer Fachbegriffe
- Befähigung zu eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte
- Erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene
- Einsicht in die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen
- Wissenschaftlicher Denkstil, allgemeines Textverständnis

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie <i>[Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Grundbegriffe der KAEE; • Überblick über Theorien und Methoden der KAEE; • Befähigung zur kritischen und eigenständigen Lektüre wissenschaftlicher Texte; • Einsicht in die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation						

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven <i>[Propaedeutics – cultural historical perspectives]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P						

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Alltagskulturforschung – Fachgeschichte (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Einführung ins wissenschaftliche Arbeiten	PS	2 (2)	P	2 SWS	49,5h	2 LP
Alltagskulturforschung – Regionalanalysen (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Schreiblabor	SLS	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Proseminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Überblick über fachhistorische Entwicklungen und Paradigmen der Alltagskulturforschung im deutschsprachigen Raum; • Kenntnis der Zugänge einer Kulturanalyse des Regionalen; • Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Arbeitens am Beispiel der KAEE						

Modul IV	Medien- und Kulturtheorien [Media and Cultural Theories]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Medien- und Kulturtheorien (Winter)	VL	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theorielektüren	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Medien- und Kulturtheorien (Sommer)	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Ausgewählte theoretische Ansätze	S	4 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Vorlesung Medien- und Kulturtheorien (Winter) muss ein Nachweis zur aktiven Teilnahme erbracht werden.					
Studienleistung(en)	--					

Modul VI-1	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven <i>[Research Areas: Comparative Perspectives]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP
Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie aus vergleichender Perspektive	S	4 (3)	WP	2 SWS	129h	5 LP
Fachwissenschaftliche Spezialisierung	Ü	3 (4)	WP	--	123h	3 LP
Begleitende Lektüre	SLS	4 (3)	WP	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Bericht zur Übung (2 Seiten)					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsfelder des Faches; • Überblick über einschlägige Publikationen und Publikationsformen; • Teilnahme an einschlägigen fachwissenschaftlichen Angeboten (z.B. Fachtagungen, Exkursionen etc.). • Die Studierenden weisen durch ihre Leistungen nach, dass sie sich eingehend mit Fachveranstaltungen auseinandergesetzt haben. • Sie können ihr theoretisches und fachliches Wissen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten.						

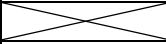
Modul VI-2	Forschungsfelder: Visuelle Anthropologie [Research Areas: Visual Anthropology]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	13 LP = 390 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP
Medialität und Visualität der Kultur	S	4 (3)	WP	2 SWS	129 h	5 LP
Praxis der visuellen Anthropologie	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	69h	3 LP

Begleitende Lektüre	SLS	4 (3)	WP	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	Lesetagebuch im SLS (2 Seiten)					
Modulprüfung	Portfolio im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Kenntnis der unterschiedlichen Arbeitsfelder des Faches; • Überblick über einschlägige Publikationen und Publikationsformen; • Die Studierenden erhalten sowohl theoretische als auch praktische Kenntnisse im Feld der Visuelle Anthropologie. • Sie können ihr theoretisches und fachliches Wissen sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten.						

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven [Interdisciplinary Perspectives]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1-2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Spektrum FTMK	VL	5 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP
Interdisziplinär I	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5*
Interdisziplinär II	S	5 (5)	P	2 SWS	99/129*	4/5*
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Auseinandersetzung mit Arbeitsgebieten und Forschungsthemen an den Schnittstellen von Film-, Theater-, Medien-, und Kulturwissenschaft • Erkennen und Differenzierung interdisziplinärer Positionierungen und fachspezifischer Perspektiven • Anwendung und Verknüpfung übergeordneter Begriffe, (medien)kultureller Phänomene und Diskurse • Entwicklung eigener interdisziplinärer Perspektiven und Fragestellungen						

Modul VIII	Berufsorientierung <i>[Career orientation]</i>	<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	9 LP = 270 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Berufliche Perspektiven	Ü	5 (5)	P	2 SWS	69h	3 LP
Praktikum	Pr	5 (5)	P	180h	--	6 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Lehrveranstaltungen des Moduls.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Praktikumsbericht in der Übung (2 Seiten)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• praktische Erfahrungen und Einblicke in mögliche Berufsfelder • Anwendungspraxis erlernter (wissenschaftlicher) Arbeitstechniken • Erlangen der Kenntnisse, die für Employability wichtig sind • Die Studierenden sind mit praxisnahen Beispielen des Fachgebiets vertraut und haben ein Verständnis für den sich ständig verändernden Kultur- und Wissenschaftsmarkt sowohl in Rheinland-Pfalz, als auch auf nationaler und internationaler Ebene.						

Modul IX	Abschlussmodul [Final Module]					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	22 LP = 660 h					
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Ver pfl ich- tun gsg rad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbst- studium bzw. Bearbeitung szeit	Leistungs- punkte
Kolloquium	K	6	P	2 SWS	129h	5 LP
Bachelorarbeit		6	P		9 W	12 LP
Mündliche Prüfung		6	P	30 min	149,5h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
• Verfassen einer wissenschaftlich qualifizierten Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) • Vertiefung der Praktiken des wissenschaftlichen Arbeitens und Schreibens • Einüben wissenschaftlich-kritischer Diskussion, Reflexion und Verteidigung von Arbeitshypothesen • Fähigkeit, das eigene Arbeitsvorhaben nachvollziehbar vorzustellen						

Legende:

Exk = Exkursion
K = Kolloquium
LP = Leistungspunkt
P = Pflichtlehrveranstaltung
Pr = Praktikum
PS = Proseminar
S = Seminar
SLS = Selbstlernseminar
SWS = Semesterwochenstunden
VL = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Filmwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende aktive und passive Kenntnisse einer weiteren modernen Fremdsprache oder über Kenntnisse in Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis von Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33 SWS in Beifach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 33 SWS

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen - Beifach <i>[Media and Cultural Analyses]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medien- und Kulturanalysen	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur (unbenotet, 60 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen • sind in der Lage, wissenschaftliche Texte eigenständig und kritisch-reflexiv lesen • kennen einschlägige Medien- und Kulturbegriffe und können diese zuordnen und erklären • erwerben die Kompetenz, mediale und kulturelle Phänomene zu analysieren • werden dazu befähigt, wissenschaftliche Analysen und Argumentationen wiederzugeben und einzuordnen						

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie <i>[Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • geben Grundbegriffe der KAEE sicher wieder und können sie zuordnen • können Theorien der KAEE aufzählen, zuordnen und beschreiben • erfassen wissenschaftliche Texte eigenständig und sind in der Lage diese zu erklären sowie kritisch einzuordnen • können die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation erkennen und beschreiben						

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven – Beifach [Propaedeutics – cultural historical perspectives]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Alltagskulturforschung – Fachgeschichte (Winter)	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP
Alltagskulturforschung – Regionalanalysen (Sommer)	S	4 (3)	P	2 SWS	99h	4 LP

Schreiblabor	SLS	4 (3)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar Alltagskulturforschung (Sommer)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • lernen fachhistorische Entwicklungen und Paradigmen der Alltagskulturforschung im deutschsprachigen Raum kennen und beherrschen es diese wiederzugeben und einzuordnen • erkennen Zugänge einer Kulturanalyse des Regionalen und können diese erklären und charakterisieren • sind in der Lage Grundkenntnisse des wissenschaftlichen Schreibens am Beispiel der KAEE anzuwenden, d.h. zu planen und einzuüben						

Modul IV	Interdisziplinäre Kontexte [Interdisciplinary Contexts]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Interdisziplinär	S	3 (4)	P	2 SWS	99h	4 LP
Orientierung	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Berufsorientierung	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • erweitern ihre wissenschaftliche Perspektive • lernen übergeordneten Fragestellungen auf den Kontext ihrer eigenen Fachdisziplin zu beziehen • können ihre fachlichen Qualifikationen in Bezug auf berufspraktische Kompetenzen definieren und reflektieren						

Modul V	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven - Beifach <i>[Research Areas: Comparative Perspectives]</i>	<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h	

Studierende

- sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen
- können das Forschungsfeld der Visuellen Anthropologie beschreiben und kontextualisieren sowie eigene Forschungslinien herleiten
- können ihr theoretisches und fachliches Wissen zu visuellen Medien anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten
- rezipieren, analysieren und präsentieren die Forschungslinien der Visuellen Anthropologie im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios und betten sie innerhalb (inter)nationaler Forschungskontexte ein

Legende:

Exk = Exkursion
 K = Kolloquium
 LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 Pr = Praktikum
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS= Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Modul I-2	Forum FTMK <i>[Forum FTMK]</i>					[Modul-Kennnummer]
	nur für Studierende, die im KF am FTMK studieren					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	6 LP = 180 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forum FTMK I	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Forum FTMK II	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Essay (unbenotet) nach Besuch beider Vorlesungsteile					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Studierende
erhalten einen Überblick über mehrere Arbeitsfelder der FTMK-Disziplinen
lernen je nach Fächerkombination theoretische Grundlagen medien-, theater- und kulturwissenschaftlicher Analyse kennen
können Bezüge zwischen ihren beiden Studienfächern herstellen sowie deren Gegenstandsbereiche und Schnittstellen benennen und reflektieren

Modul II	Propädeutik – Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie <i>[Propaedeutics – Foundations of Cultural Anthropology/European Ethnology]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Grundlagen der Grundlagen der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Schlüsseltexte und Schlüsselbegriffe (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (60 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• geben Grundbegriffe der KAEE sicher wieder und können sie zuordnen • können Theorien der KAEE aufzählen, zuordnen und beschreiben • erfassen wissenschaftliche Texte eigenständig und sind in der Lage diese zu erklären sowie kritisch einzuordnen • können die Spezifik wissenschaftlicher Analyse und Argumentation erkennen und beschreiben						

Modul III	Propädeutik – kulturhistorische Perspektiven – Beifach [Propaedeutics – cultural historical perspectives]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h	

Modul V	Forschungsfelder: Vergleichende Perspektiven - Beifach [Research Areas: Comparative Perspectives]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forschungsfelder der Kulturanthropologie/Europäischen Ethnologie	VL	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie aus vergleichender Perspektive	S	6 (5)	P	2 SWS	129h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • können Schwerpunkte, Forschungslinien und geographisch unterschiedliche Ausprägungen des Faches in Europa und europäischen Kontexten benennen, einordnen und vergleichen • sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen • entwickeln einschlägiges Wissen zur Forschungspraxis des Faches, bereiten dieses auf, ordnen es ein und präsentieren es angemessen • können ihr theoretisches und fachliches Wissen schriftlich ausarbeiten						

Modul VI	Forschungsfelder: Visuelle Anthropologie - Beifach <i>[Research Areas: Visual Anthropology]</i>					<i>[Modul-Kennnummer]</i>
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	10 LP = 300 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medialität und Visualität der Kultur	S	6 (5)	P	2 SWS	129 h	5 LP
Begleitende Lektüre	SLS	6 (5)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Praxis der visuellen Anthropologie	Ü	5 (6)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						

Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Portfolio im Seminar
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende • sind fähig einschlägige Publikationen und Publikationsformen be- und auszuwerten und zueinander in Bezug zu setzen • können das Forschungsfeld der Visuellen Anthropologie beschreiben und kontextualisieren sowie eigene Forschungslinien herleiten • können ihr theoretisches und fachliches Wissen zu visuellen Medien anwenden und gegebenenfalls mündlich präsentieren oder schriftlich ausarbeiten • rezipieren, analysieren und präsentieren die Forschungslinien der Visuellen Anthropologie im Rahmen der Zusammenstellung des Portfolios und betten sie innerhalb (inter)nationaler Forschungskontexte ein	

Legende:

Exk = Exkursion
 K = Kolloquium
 LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 Pr = Praktikum
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS = Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie gilt, dass auf Antrag eine mündliche

Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“

4. Der Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17, Fachbereich 05, Theaterwissenschaft erhält folgende neue Fassung:

„Anhang zu §§ 2, 3, 5, 6, 11-17

Fachbereich 05

Theaterwissenschaft (KF)

Das Studienfach heißt auf Englisch Theatre Studies.

Bestimmungen für das Kernfach Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 59-63 SWS in Kernfach davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 57 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 120 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2).

- | | |
|--|--------|
| 1. auf Module im Kernfach: | 103 LP |
| 2. auf die Bachelorarbeit: | 12 LP |
| 3. auf die mündliche Abschlussprüfung: | 5 LP |

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen <i>[Media and Cultural Analyses]</i>					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medien- und Kulturanalysen (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs (Winter)	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Medien- und Kulturanalysen (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs (Sommer)	Ü	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (unbenotet, 90 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Die Studierenden • erlangen einen Überblick über die Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte.						

Modul II		Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters [Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP	
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP	
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP	

Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im nach Abschluss aller Modulveranstaltungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen • erlernen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens und können diese im Rahmen einer Hausarbeit anwenden						

Modul III	Theatergeschichte und - historiographie [Theatre history and historiography]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Perspektiven auf Theater- geschichte (Winter)	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Perspektiven auf Theater- geschichte (Sommer)	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (45 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Studierende

- können theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge entfalten
- sind in der Lage, theaterwissenschaftliche Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche zu identifizieren und zu beschreiben
- erlernen, historiographische Methoden problemorientiert zu reflektieren
- erwerben die Kompetenz, theaterhistorische Quellen unter Verwendung theaterwissenschaftlicher Terminologie zu analysieren und zu interpretieren

Modul IV		Medien- und Kulturtheorien [Media and Cultural Theories]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Medien- und Kulturtheorien (Winter)	VL	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Theorielecturen	Ü	3 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Medien- und Kulturtheorien (Sommer)	VL	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP	
Ausgewählte theoretische Ansätze	S	4 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit	--						
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3; in der Vorlesung Medien- und Kulturtheorien (Winter) muss ein Nachweis zur aktiven Teilnahme erbracht werden.						
Studienleistung(en)	--						
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar						
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Die Studierenden							
• sind mit ausgewählten theoretischen Strömungen des 20. Jahrhunderts vertraut; • entwickeln eine Kompetenz im Umgang mit der Lektüre und Analyse medien- und kulturtheoretischer Texte sowie ihrer Anwendung auf konkrete ästhetische und alltagskulturelle Ereignisse und Problemlagen; • sind in der Lage, verschiedene medien- und kulturtheoretische Positionen kritisch zu reflektieren; • entwickeln eigene film-, theater-, medien- und kulturwissenschaftlicher Fragestellungen mit Blick auf aktuelle theoretische Diskurse und Ansätze.							

Modul V		Perspektiven auf Theater und Performance [Perspectives on Theatre and Performance]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		14 LP = 420 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		2 Semester					

[illegible]

Modul VI-1	Künstlerische Praxis 1: Kulturjournalismus [Artistic Practice 2: Cultural Journalism]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Formate kulturjournalistischer Praxis	Ü	3 (4)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Kritisches Schreiben und Publizieren	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Arbeitsproben (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Studierende

- erlernen Grundfähigkeiten im kritischen Schreiben und Publizieren
- können unterschiedliche kulturjournalistische Formate identifizieren und diskutieren
- entwickeln und erproben adressat*innenorientierte Schreibstile
- werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen

Modul VI-2		Künstlerische Praxis 2: Praktikum [Artistic Practice 4: Internship]				[Modul-Kennnummer]	
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte	
Praktikum	Pr	3 (4)	WP	--	180h	6 LP	
Netzwerk und Profil	Ü	3 (4)	WP	2 SWS	39h	2 LP	
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:							
Anwesenheit		Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme		gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)		--					
Modulprüfung		Praktikumsbericht (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen							
Studierende							
• sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren • können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und • sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren • setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen • erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten							

Modul VI-3		Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Artistic Practice 1: Artistic Research]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul		WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)		1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

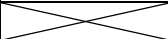
Künstlerisches Forschen	Ü	4 (3)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Projektrecherche	SLS	4 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Projektpräsentation (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• erlernen, künstlerische Forschungsfragen zu entwickeln • erproben Verfahren des Recherchierens, Dokumentierens und Ausstellens • bauen ihre dramaturgischen und konzeptionellen Kompetenzen aus • sind in der Lage, wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsbereiche miteinander zu verknüpfen • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten						

Modul VI-4	Künstlerische Praxis 4: Exkursion [Artistic Practice 3: Excursion / Study Trip]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Exkursion	Exk	4 (3)	WP	180h	--	6 LP
Exkursionsübung	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• werden darin geschult, Studienreisen zu konzipieren und zu organisieren • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • sind in der Lage, die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis zu reflektieren • erlernen, akademisches Wissen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten						

Modul VII	Interdisziplinäre Perspektiven [Interdisciplinary Perspectives]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					

Studierende

- entwickeln ein eigenständiges Forschungsdesign oder konzeptionell-kuratorische Entwürfe
- werden darin angeleitet, Projektideen in kontext- und zielgruppenspezifische Sprachstile und Textformen zu übersetzen
- erwerben Kompetenzen in Projektmanagement und -steuerung
- setzen sich mit verschiedenen Kommunikationsstrategien auseinander und können diese reflektieren und anwenden
- erwerben Schnittstellenkompetenzen zwischen Kunst, Wissenschaft und Gesellschaft
- sind in der Lage, im akademischen Kontext erworbenes Wissen im breiten Berufsfeld der Theaterwissenschaft anzuwenden

Modul IX		Abschlussmodul [Final Module]				
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)		22 LP = 660 h				
Lehrveranstaltungen/ Prüfungen	Art	Regelsemester	Ver pfl ich- tun gsg rad	Kontaktzeit (SWS) bzw. Prüfungszeit	Selbst- studium bzw. Bearbeitung szeit	Leistungs- punkte
Kolloquium	K	6	P	2 SWS	129h	5 LP
Bachelorarbeit		6	P		9 W	12 LP
Mündliche Prüfung		6	P	30 min	149,5h	5 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht im Kolloquium.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • entwickeln ein eigenes Arbeitsvorhaben und erlernen, dieses nachvollziehbar vorzustellen • vertiefen ihre Kompetenzen in der Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Schreibtechniken • sind in der Lage, eine wissenschaftlich qualifizierte Abschlussarbeit (B.A.-Arbeit) zu verfassen • üben wissenschaftlich-kritische Diskussionen ein und werden dazu angeleitet, Arbeitshypothesen zu reflektieren und zu verteidigen						

Legende:

Exk = Exkursion
 K = Kolloquium
 LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 Pr = Praktikum
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS = Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Bachelorarbeit und mündliche Abschlussprüfung

1. Bachelorarbeit (6 Abs. 2 Nr. 3, § 15 Abs. 5 und Abs. 7)

Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt 9 Wochen. Für die Bachelorarbeit werden 12 LP vergeben.

2. Mündliche Abschlussprüfung (§ 16 Abs. 2 und Abs. 3)

Die Dauer der mündlichen Abschlussprüfung beträgt 30 Minuten. Für die mündliche Abschlussprüfung werden 5 LP vergeben.

D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33-37 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I	Medien- und Kulturanalysen [Media and Cultural Analyses]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Medien- und Kulturanalysen	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Lektürekurs	Ü	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Grundlagen wiss. Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur (unbenotet, 60 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• lernen ausgewählte Themenfelder der Medien- und Kulturanalyse kennen; • können einschlägige Medien- und Kulturbegriffe sowie weitere Fachbegriffe darstellen und einordnen; • sind zur eigenständigen, kritisch-reflexiven Lektüren wissenschaftlicher Texte befähigt; • entwickeln erste Ansätze zu eigenständigen Analysen medialer und kultureller Phänomene; • können die Spezifik wissenschaftlicher Analysen und Argumentationen herausarbeiten; • sind mit verschiedenen wissenschaftlichen Denkstilen vertraut und • entwickeln ein allgemeines Verständnis wissenschaftlicher Texte • erlernen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens						

Modul II	Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters [Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]	[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P	

Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit nach Abschluss aller Modulveranstaltungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen						

Modul III	Theatergeschichte und -historiographie [Theatre history and historiography]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Perspektiven auf Theatergeschichte (Winter)	VL	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Winter)	PS	3(4)	P	2 SWS	69h	3 LP

Perspektiven auf Theater- geschichte (Sommer)	VL	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Theaterbegriffe, Theatergeschichte(n) (Sommer)	PS	4(3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Klausur nach Abschluss aller Modulveranstaltungen (45 min)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende • können theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge entfalten • sind in der Lage, theaterwissenschaftliche Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche zu identifizieren und zu beschreiben • erlernen, historiographische Methoden problemorientiert zu reflektieren • erwerben die Kompetenz, theaterhistorische Quellen unter Verwendung theaterwissenschaftlicher Terminologie zu analysieren und zu interpretieren						

Modul IV	Künste – Kulturen – Kontexte [Arts, Cultures, Contexts]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Theatralität – Performativität – Medialität	S	3 (3)	P	2 SWS	129h	5 LP
Berufsfelder der Theaterwissenschaft	Ü	4 (3)	P	2 SWS	69h	3 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
- werden dazu befähigt, kunst-, medien- und kulturtheoretischer Texte zu lesen und zu analysieren sowie auf ästhetische Phänomene und Kontexte anzuwenden - können kulturtheoretische Positionen kritisch reflektieren - sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge herzustellen und verschiedene mediale und kulturelle Kontexte miteinander zu verknüpfen - erhalten Orientierung und Überblick in Bezug auf Berufsfelder der Theaterwissenschaft						

Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Arbeitsproben (unbenotet)
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende • erlernen Grundfähigkeiten im kritischen Schreiben und Publizieren • können unterschiedliche kulturjournalistische Formate identifizieren und diskutieren • entwickeln und erproben adressat*innenorientierte Schreibstile • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen	

Modul VI-2	Künstlerische Praxis 2: Praktikum [Artistic Practice 4: Internship]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Praktikum	Pr	4 (3)	WP	--	180h	6 LP
Netzwerk und Profil	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Praktikumsbericht (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren • können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und • sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren • setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen • erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten						

Modul VI-3	Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Artistic Practice 1: Artistic Research]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					

Legende:

LP = Leistungspunkt
P = Pflichtlehrveranstaltung
PS = Proseminar
S = Seminar
SLS= Selbstlernseminar
SWS = Semesterwochenstunden
VL = Vorlesung
WP = Wahlpflichtveranstaltung
Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann. Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.

Bestimmungen für das Beifach Theaterwissenschaft für Studierende, die im Kernfach Filmwissenschaft oder Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie studieren

A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

1. Nachweis fachspezifischer Sprachkenntnisse (§ 2 Abs. 2)

Über die Regelungen von § 2 Abs. 2 hinaus wird vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Sprachkenntnisse in einer weiteren modernen Fremdsprache (vorzugsweise Französisch oder Italienisch) oder Latein verfügen, die zur Lektüre und zum Verständnis fremdsprachiger Quellen- und Fachliteratur befähigen.

B. Modularisierter Studienverlauf

1. Studienvolumen (Leistungspunkte/Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichem Gesamtumfang (SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang: 33-37 SWS, davon

Pflichtlehrveranstaltungen: 31 SWS

Wahlpflichtlehrveranstaltungen: 6 SWS bzw. 2 SWS + Praktikum/Exkursion

Insgesamt sind 60 Leistungspunkte zu erwerben (§ 6 Abs. 2 Nr. 1).

- ## 2. Modulplan

Das Studium gliedert sich in die folgenden Pflicht- und Wahlpflichtmodule:

Modul I-2	Forum FTMK [Forum FTMK]				[Modul-Kennnummer]	
	nur für Studierende, die im KF am FTMK studieren					
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Forum FTMK I	VL	1 (2)	P	2 SWS	69h	3 LP
Forum FTMK II	VL	2 (1)	P	2 SWS	69h	3 LP
Grundlagen wiss. Arbeitens	Ü	2 (2)	P	1 SWS	49,5h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	ohne Prüfungsleistung					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						

Studierende

- können die Arbeitsfelder der FTMK-Disziplinen überblicken und einordnen
- sind in der Lage, theater- und kulturgeschichtliche Zusammenhänge zu erkennen und zu beschreiben
- erlangen die Kompetenz, Modelle der Filmgeschichtsschreibung zuzuordnen und filmwissenschaftliche Forschungsfelder zu identifizieren
- kennen zentrale Begriffe, Themenfelder, Fragestellungen und Denkstile der Alltagskulturforschung
- werden dazu befähigt, Arbeitsfelder und Gegenstandsbereiche und ihre Schnittstellen zu den benachbarten Disziplinen des Fachs zu reflektieren und zu benennen
- können wissenschaftliche Analysen und Argumentationen wiedergeben und einordnen

Modul II	Ästhetik und Analyse des Gegenwartstheaters [Aesthetics and Analysis of Contemporary Theatre]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Winter)	S	1 (2)	P	2 SWS	99h	4 LP
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	Ü	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Winter)	SLS	1 (2)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
Analysemethoden der Theaterwissenschaft (Sommer)	S	2 (1)	P	2 SWS	99h	4 LP
Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	Ü	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
SLS zu Sehen - Wahrnehmen - Beschreiben (Sommer)	SLS	2 (1)	P	1 SWS	19,5h	1 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Ü Sehen – Wahrnehmen – Beschreiben (Winter/Sommer) sowie in den zugehörigen SLS					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit nach Abschluss aller Modulveranstaltungen					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• erhalten einen Überblick über unterschiedliche methodische Zugänge zur Analyse des Gegenwartstheaters und können diese gegenstandsbezogen auswählen und anwenden • sind in der Lage, die Vielfalt gegenwärtiger Theaterformen und ästhetischer Tendenzen einzuordnen und zu beschreiben • entwickeln ein kritisches Bewusstsein für die Spezifik von Theater als Gegenstand • können Wahrnehmungseindrücke versprachlichen und Analysemethoden anwenden und mit weiterführenden Fragestellungen verknüpfen						

Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in der Übung.
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3
Studienleistung(en)	--
Modulprüfung	Hausarbeit im Seminar
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen	
Studierende	
• werden dazu befähigt, kunst-, medien- und kulturtheoretischer Texte zu lesen und zu analysieren sowie auf ästhetische Phänomene und Kontexte anzuwenden • können kulturtheoretische Positionen kritisch reflektieren • sind in der Lage, interdisziplinäre Bezüge herzustellen und verschiedene mediale und kulturelle Kontexte miteinander zu verknüpfen • erhalten Orientierung und Überblick in Bezug auf Berufsfelder der Theaterwissenschaft	

Modul V	Perspektiven auf Theater und Performance [Perspectives on Theatre and Performance]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	P					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	12 LP = 360 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	2 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte
Perspektiven auf Theater und Performance	VL	5 (4)	P	2 SWS	69h	3 LP
Fokus Gegenwart	S	4 (5)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*
Fokus Geschichte	S	5 (4)	P	2 SWS	99/129h*	4/5 LP*
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	--					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Hausarbeit in einem der beiden Seminare. *Die Anzahl der zu erreichenden Leistungspunkte (und der veranschlagten Selbstlernzeit) in diesen Veranstaltungen ist abhängig davon, in welchem Seminar die Hausarbeit geschrieben wird.					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
- erwerben Kenntnisse des Gegenwartstheaters und der Geschichte von Theater und Performance, können diese beschreiben und ihre Zusammenhänge entfalten - werden dazu befähigt, künstlerische Praktiken, Strömungen und Inszenierungsformen von Theater und Performance einzuordnen und zu kontextualisieren - sind in der Lage, ästhetische Phänomene und Fragestellungen mit Theorien und Diskursen theater- und kulturwissenschaftlicher Forschung zu verknüpfen - können selbständig wissenschaftliche Fragestellungen entwickeln und bearbeiten und dabei Methoden der Recherche und Analyse anwenden						

Studierende

- sind in der Lage, sich selbstständig einen Praktikumsplatz zu organisieren
- können in einem studiengangrelevanten Bereich praktische Erfahrung sammeln und
- sich auf dem Arbeitsmarkt orientieren
- setzen sich reflektiert mit dem Berufsalltag auseinander
- werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen
- erlernen, Kompetenzprofile zu erstellen
- erlangen die Fähigkeit zur wissenschaftlichen Beschreibung von Kultur- und Medienpraxis
- bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten

Modul VI-3	Künstlerische Praxis 3: Künstlerisches Forschen [Artistic Practice 1: Artistic Research]					[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP					
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h					
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester					
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflich- tungsgrad	Kontakt- zeit (SWS)	Selbst- studium	Leistungs- punkte
Künstlerisches Forschen	Ü	4 (3)	WP	4 SWS	138h	6 LP
Projektrecherche	SLS	4 (3)	WP	2 SWS	39 h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Projektpräsentation (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• erlernen, künstlerische Forschungsfragen zu entwickeln • erproben Verfahren des Recherchierens, Dokumentierens und Ausstellens • bauen ihre dramaturgischen und konzeptionellen Kompetenzen aus • sind in der Lage, wissenschaftliche und künstlerische Arbeitsbereiche miteinander zu verknüpfen • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten						

Modul VI-4	Künstlerische Praxis 4: Exkursion <i>[Artistic Practice 3: Excursion / Study Trip]</i>						[Modul-Kennnummer]
Pflicht- oder Wahlpflichtmodul	WP						
Leistungspunkte (LP) und Arbeitsaufwand (workload)	8 LP = 240 h						
Moduldauer (laut Studienverlaufsplan)	1 Semester						
Lehrveranstaltungen/ Lernformen	Art	Regelsemester bei Studienbeginn WiSe (SoSe)	Verpflichtungsgrad	Kontaktzeit (SWS)	Selbststudium	Leistungspunkte	

Exkursion	Exk	4 (3)	WP	180h	--	6 LP
Exkursionsübung	Ü	4 (3)	WP	2 SWS	39h	2 LP
Um das Modul abschließen zu können sind folgende Leistungen zu erbringen:						
Anwesenheit	Es besteht Anwesenheitspflicht in allen Modulveranstaltungen.					
Aktive Teilnahme	gemäß § 5 Abs. 3					
Studienleistung(en)	--					
Modulprüfung	Portfolio (unbenotet)					
Qualifikationsziele/Lernergebnisse/Kompetenzen						
Studierende						
• werden darin geschult, Studienreisen zu konzipieren und zu organisieren • werden dazu angeleitet, professionelle Netzwerke aufbauen • sind in der Lage, die Schnittstellen zwischen Wissenschaft und Praxis zu reflektieren • erlernen, akademisches Wissen für eine breite Öffentlichkeit aufzubereiten und zu vermitteln • bauen ihre Teamfähigkeit aus und erweitern ihre Präsentationsfähigkeiten						

Legende:

- LP = Leistungspunkt
 P = Pflichtlehrveranstaltung
 PS = Proseminar
 S = Seminar
 SLS = Selbstlernseminar
 SWS = Semesterwochenstunden
 VL = Vorlesung
 WP = Wahlpflichtveranstaltung
 Ü = Übung

Die näheren Einzelheiten zu den Modulen finden sich im jeweils gültigen Modulhandbuch.

3. Leistungen zur aktiven Teilnahme

Von den Dozierenden können unbenotete Leistungen für die aktive Teilnahme bestimmt werden, i.d.R. geschieht dies in der ersten Sitzung. Diese Leistungen müssen in der laufenden Vorlesungszeit erbracht werden. Die aktive Teilnahme kann u.a. der individuellen Leistungskontrolle und der Einübung von Prüfungssituationen dienen und ist die Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung.

Als Leistungen für die aktive Teilnahme gelten:

- Kurzreferat (15–30 Minuten)
- Textmoderation
- Protokoll (bis zu 2 Seiten)
- Empirische Aufgabe (Vorstellung in 15–20 Minuten)
- oder andere Leistungen in vergleichbarem Umfang

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Für alle schriftlichen Prüfungsleistungen in allen Modulen des Faches Theaterwissenschaft gilt, dass auf Antrag eine mündliche Ergänzungsprüfung gemäß § 13 Abs. 5 stattfinden kann.

Der Antrag auf Ergänzungsprüfung ist innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse schriftlich bei der bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen.“

Artikel 2 **Übergangsregelung**

(1) Die Änderungen gelten für Studierende, die ab dem Wintersemester 2024/25 in das Kern- oder Beifach „Filmwissenschaft“, „Kulturanthropologie/Europäische Ethnologie“ oder „Theaterwissenschaft“ im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben werden; dies gilt auch im Falle einer Umschreibung (Fachwechsel) innerhalb des Bachelorstudiengangs.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2024/25 bereits in das Kern- oder Beifach „Filmwissenschaft“, „Kulturanthropologie/Volkskunde“ „Theaterwissenschaft“ an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingeschrieben waren, können wählen, ob sie ihr Studium nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 15. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2023, S. 120), fortsetzen oder nach Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen wollen. Das Wahlrecht ist schriftlich in der Zeit vom 13. Mai 2024 bis 28. Juni 2024 gegenüber dem zuständigen Prüfungsausschuss zu erklären. Eine einmal getroffene Wahl ist unwiderruflich. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, wird das Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung fortgesetzt.

(3) Das Recht nach der Ordnung der Fachbereiche 02, 05 und 07 und der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Zwei-Fächer-Bachelorstudiengang vom 7. Mai 2009 (StAnz. S. 1516), zuletzt geändert mit der Ordnung vom 15. Februar 2023 (Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg Universität-Mainz, Nr. 02/2023, S. 120), geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich Sommersemester 2029 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach den Regelungen der sich aus dieser Änderungsordnung ergebenden Fassung fortsetzen werden. In Fällen besonderer Härte kann diese Frist angemessen verlängert werden. Ein schriftlicher Antrag auf Fristverlängerung ist spätestens bis zum 1. April 2029 beim Prüfungsausschuss zu stellen. § 26 Abs. 5 HochSchG ist anzuwenden. Eine Verlängerung über das Sommersemester 2030 hinaus ist nicht möglich.

Artikel 3
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 8. Mai 2024

Der Dekan
des Fachbereichs 05 – Philologie und Philosophie
Univ.-Prof. Dr. Axel Schäfer

**Ordnung zur Änderung der
ORDNUNG FÜR DIE EIGNUNGSPRÜFUNG IM FACH SPORT FÜR DIE
STUDIENGÄNGE
BACHELOR OF EDUCATION
BACHELOR OF ARTS
an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 12. März 2024

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport am 20.12.2023 die vorliegende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education und Bachelor of Arts an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 7. März 2024 genehmigt. Das Ministerium für Bildung hat das Einvernehmen zu dieser Ordnung mit Schreiben vom 24. November 2023 erteilt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Art. 1
Änderung der Eignungsprüfungsordnung**

Die Ordnung für die Eignungsprüfung im Fach Sport für die Studiengänge Bachelor of Education und Bachelor of Arts an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 19. Juni 2009 (StAnz. Nr. 24, S.1168) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Satz 2 wird „die Bewerberin oder der Bewerber“ durch „Teilnehmende“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 wird „der Bewerberin oder dem Bewerber“ durch „den Teilnehmenden“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 wird „Bewerberinnen und Bewerber“ durch „Teilnehmende“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 1 wird „Interessentinnen und Interessenten“ durch „den Teilnehmenden“ und „Studierendensekretariat“ durch „Studierendenservice“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird „Prüferinnen und Prüfer“ durch „Prüfende“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 Satz 1 wird „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“ ersetzt.
- c) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Der Vorsitz sowie dessen Stellvertretung müssen Hochschullehrende sein.“
- d) In Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird „oder des Vorsitzenden“ durch „vorsitzenden Person“ ersetzt.
- e) In Abs. 2 Satz 6 wird „eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger“ durch „Nachfolge“ ersetzt.
- f) In Abs. 5 Satz 1 wird „oder dem betroffenen Studierenden“ durch „betroffenen Person“ ersetzt.
- g) In Abs. 6 wird „Prüferinnen oder Prüfern“ durch „prüfenden Personen“ ersetzt.

- h)** In Abs. 7 Satz 1 wird „Prüferinnen und Prüfer“ durch „prüfende Personen“ und „Leiterin oder einen Leiter“ durch „Leitung“ ersetzt.
- i)** Abs. 7 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Bestellung der prüfenden Personen kann der vorsitzenden Person übertragen werden.“
- j)** In Abs. 8 wird „Prüferinnen oder Prüfer“ durch „Prüfende“ und „Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer“ durch „Hochschullehrende“ ersetzt.

4. Nach § 3 wird der neue § 4 eingefügt. Dieser lautet wie folgt:

„§ 4 Personenstand

(1) Zur Teilnahme an der Sparteignungsprüfung an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz ist das Personenstandsmerkmal Geschlecht (männlich/weiblich/divers/ohne Angabe) anzugeben.

(2) Personen, die im Melderegister das Geschlecht divers führen oder bei denen eine Eintragung unterblieben ist, müssen eine gesonderte Leistung erbringen, die § 5 entnommen werden kann.

(3) Personen, die einen auf „divers“ lautenden Melderegistereintrag aufweisen oder bei denen die Eintragung eines Geschlechts unterblieben ist, können auf Antrag den Leistungsanforderungen für Frauen oder Männer unterworfen werden. Dieser Antrag soll eine schriftliche Begründung enthalten. Die Einreichung von medizinischen oder psychologischen Befunden ist nicht erforderlich. Die Entscheidung trifft der Eignungsprüfungsausschuss im Benehmen mit der Leitung der Eignungsprüfung nach Anhörung der Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs bzw. einer stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten des Fachbereichs oder einer anderen vom Institut für Sportwissenschaft beauftragten Person.“

5. Der bisherige § 4 wird wie folgt geändert:

- a)** Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „4“ zu „5“.
- b)** Unterhalb von „(1) Konditionelle Anforderungen“ wird folgender Satz eingefügt: „Für Personen, denen im Melderegister das Geschlecht divers zugewiesen wurde, wird auf § 4 Abs. 2 verwiesen.“
- c)** In Punkt (1) 1.1 werden nach „mindestens 80“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers ein Gewicht von mindestens 70“ eingefügt.
- d)** Punkt (1) 1.2 wird wie folgt neu gefasst:

„1.2 Sprungkrafttest:

Beidbeiniger Vertikalsprung ohne Armschwung, die Hände sind während der kompletten Bewegung in die Taille gestützt (Counter Movement Jump).

Messung der Flughöhe mittels Kontaktmatte oder Kraftmessplatte über Flugzeitverfahren oder Impulsverfahren.

Zwei Versuche.

Richtwerte: Frauen 30 cm; Männer 38 cm; Personen mit dem Personenstandseintrag divers 34 cm“

- e)** In Punkt (1) 1.3 werden nach „in höchstens 7,95 s“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 8,55 s“ eingefügt.
- f)** In Punkt (1) 1.4 wird als neuer Satz 3 „Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 14:15,0 min; Ausschlusszeit: 14:45,00 min.“ eingefügt.
- g)** In Punkt (2) 1. wird „Bewerberin oder des Bewerbers“ durch „Testperson“ ersetzt.

- h) In Punkt (2) 1.1 werden in Satz 7 nach „Männer mindestens 23“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 19 Wiederholungen“ eingefügt.
- i) In Punkt (2) 1.2 werden in Satz 5 nach „Männer in höchstens 25 s“ die Wörter „und Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 27,5 s“ eingefügt.
- j) In Punkt (2) 1.3 wird Satz 7 wie folgt neu gefasst: „Wertung: Erforderliche Wurfweite bei den Frauen 22 m, bei den Männern 30 m, bei Personen mit dem Personenstandseintrag divers 26 m.“
- k) In Punkt (2) 1.4 wird Satz 3 wie folgt neu gefasst: „Wertung: Frauen mindestens 12 Wiederholungen; Männer mindestens 16 Wiederholungen; Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 14 Wiederholungen.“
- l) In Punkt (4) 1.1 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit 2:10,0 min); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit 2:00,0 min); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit 2:05,0 min).“

6. Der bisherige § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „5“ zu „6“.
- b) In Abs. 1 Satz 1 wird „§ 4“ durch „§ 5“ und „jeweiligen Prüferinnen und Prüfern“ durch „jeweilig prüfenden Personen“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 Satz 1 wird „Prüfungsleiterin oder der Prüfungsleiter“ durch „Prüfungsleitung“ ersetzt.
- d) In Abs. 2 Satz 2 Ziff. 1 und 2 wird jeweils „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst: „Über das Ergebnis der Prüfung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche den Teilnehmenden bereitgestellt wird und den Bewerbungsunterlagen für die Zulassung zum Studium beizufügen ist.“

7. Der bisherige § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „6“ zu „7“.
- b) „Bewerberinnen oder Bewerber“ wird durch „Teilnehmende“ ersetzt.

8. Der bisherige § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „7“ zu „8“.
- b) In Abs. 2 wird „Bewerberin oder ein Bewerber“ durch „teilnehmende Person“ und „sie oder er“ durch „diese Person“ ersetzt.

9. Der bisherige § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Erleichterung bei Behinderung oder chronischen Erkrankungen

„Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung ist zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ein Nachteilsausgleich zu gewähren. Macht eine Kandidatin oder ein Kandidat glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, muss die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, die Prüfungsleistung innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangt werden.“

10. Der bisherige § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 10 Täuschungshandlungen, Ausschluss von der Eignungsprüfung

Versucht eine teilnehmende Person das Ergebnis der Eignungsprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. Eine teilnehmende Person, welche den ordnungsgemäßen Ablauf der Eignungsprüfung stört, kann von den prüfenden Personen in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Eignungsprüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Eignungsprüfung als „nicht bestanden“. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Teilnehmenden von der Wiederholung der Eignungsprüfung ausschließen. Hierauf sind die teilnehmenden Personen vor Beginn der Eignungsprüfung hinzuweisen.“

11. Der bisherige § 10 enthält folgende Fassung:

„§ 11 Verhinderung, Rücktritt von der Eignungsprüfung, Leistungsverweigerung

(1) Ist die teilnehmende Person durch Krankheit oder sonstige nicht zu vertretende Umstände an der Ablegung der Eignungsprüfung gehindert, so hat diese Person dem Vorsitz des Prüfungsausschusses unverzüglich in geeigneter Weise anzuzeigen und nachzuweisen. In Krankheitsfällen kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses, ob eine von der teilnehmenden Person nicht zu vertretende Verhinderung vorliegt. Wird die Verhinderung als zulässig anerkannt, hat die teilnehmende Person die Prüfung an einem vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu bestimmenden Termin erneut abzulegen; andernfalls gilt die Eignungsprüfung als nicht bestanden.

(3) Verweigert die teilnehmende Person die Prüfungsleistung, so wird die Eignungsprüfung mit „nicht bestanden“ bewertet. Diese Feststellung trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(4) Der Rücktritt einer teilnehmenden Person von der Eignungsprüfung ist bis zu zwei Tage nach Ablauf der Bewerbungsfrist für die Eignungsprüfung ohne Angabe von Gründen möglich.“

12. Der bisherige § 11 wird zu § 12.

13. Der bisherige § 12 wird zu § 13 und wie folgt geändert:

In Abs. 2 wird „Bewerberin oder ein Bewerber“ durch „teilnehmende Person“ und „sie oder er“ durch „diese Person“ und „ihre oder seine“ durch „die“ ersetzt.

14. Der bisherige § 13 wird wie folgt geändert: Die Nummerierung des Paragraphen ändert sich von „13“ zu „14“.

15. Der bisherige „Anhang zu § 4 der Eignungsprüfungsordnung“ wird wie folgt neu gefasst:

„Anhang zu § 5 der Eignungsprüfungsordnung:

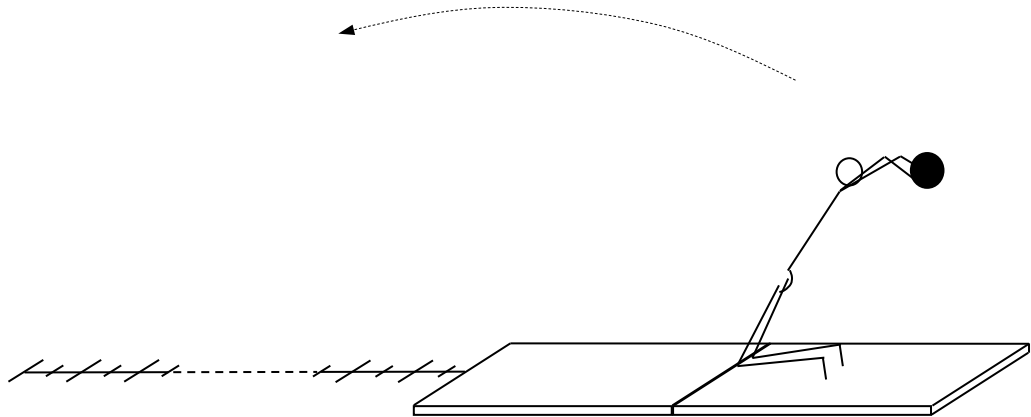
Die im Anhang weiter aufgeführten Testübungen zu § 5 „Feststellung der sportmotorischen Eignung“ können auf Grund der teilweise universitären Besonderheiten und Bedürfnisse als gleichrangige Testübungen von der Johannes Gutenberg-Universität Mainz zur Eignungsfeststellung eingesetzt werden.

Abs. 1 Nr. 1.1

Wurf:

Beidhändiger Überkopfwurf aus dem Kniestand mit dem Medizinball. Vornüberfallen und Abfangen mit den Händen ist erlaubt, Knie bleiben hinter der Abwurflinie.

Bis zu drei Versuche.



Wertung:

Frauen (2 kg-Ball)		Männer (3 kg-Ball)		Personen mit dem Personenstandseintrag divers (2 kg-Ball)	
Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite	Körpermasse	Wurfweite
< 50 kg	5,5 m	< 60 kg	7,0 m	< 50 kg	5,75 m
< 55 kg	6,0 m	< 65 kg	7,5 m	< 55 kg	6,25 m
< 60 kg	6,5 m	< 70 kg	8,0 m	< 60 kg	6,75 m
< 65 kg	7,0 m	< 75 kg	8,5 m	< 65 kg	7,25 m
> 65 kg	7,5 m	< 80 kg	9,0 m	< 70 kg	7,75 m
		< 85 kg	9,5 m	< 75 kg	8,25 m
		>85 kg	10,0 m	< 80 kg	8,75 m
				< 85 kg	9,25 m
				>85 kg	9,75 m

Abs. 1 Nr. 1.2 Sprung:

Die Testperson steht mit den Fußspitzen hinter einer Mittellinie. Vor und hinter dieser Linie befindet sich im Abstand von jeweils 10 cm eine weitere Linie. Die Testperson hat einen Sprunggürtel um die Hüfte. Es folgt ein Sprung aus dem Stand mit erlaubtem Armschwung in die Höhe mit der Aufgabe, mit den Fußspitzen zwischen den beiden äußeren Linien zu landen. Es darf also nicht mit den Fußspitzen außerhalb dieses Bereiches von zwanzig Zentimetern aufgekomen werden. Zudem gibt es eine seitliche Begrenzung. Der Abstand dieser Seitenlinien beträgt 50 cm. Die Sprunggürtelvorrichtung liegt auf dem Boden genau zwischen den Füßen der Testperson. Die Testperson kann höchstens zehn Zentimeter nach vorne oder nach hinten driften. Außerdem muss die Vorrichtung zwischen den Füßen bleiben.

Wertung: Frauen mindestens 42 cm; Männer mindestens 54 cm, Personen mit dem Personenstandseintrag divers mindestens 48 cm.

Zwei Versuche.

Abs. 1 Nr. 1.3. Sprint:

30 m-Sprintlauf, ohne Startblock 1 m hinter der „0“-Linie, Fotoelektrische Zeitmessung.

Wertung: Frauen in höchstens 4,95 s; Männer in höchstens 4,35 s; Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 4,65 s.

Ein Versuch.

Abs. 2 statt Nr. 1.1-1.4

1. Mannschaftsspiele:

Beurteilung von Grundfertigkeiten der Ballbehandlung (Ball führen, passen, fangen bzw. an- /mitnehmen) und des situationsgemäßen Stellungs- und Laufspiels:

Mannschaftsspiel 4 gegen 4 mit dem Ziel, dass der Ball durch die jeweils angreifende Mannschaft in die gegnerische Zielzone hineingeführt oder dort von einem Teammitglied gefangen/ angenommen wird. Basketballfeld, Zielzone letzte 5 m vor der Grundlinie.

(a) ca. 5 min. nach Basketballregeln.

(b) ca. 5 min. nach Fußballregeln.

Beurteilung der Grundfertigkeiten des oberen und unteren Zuspieles im Volleyball:

(c) ca. 5min. 2 gegen 2 ohne Aufschlag.

Abs. 4 Nr. 1. Schwimmen:

100 m Schwimmen in folgenden Teilabschnitten und Mindestzeiten:

Start vom Startblock, 15 m tauchen, 35 m Brustschwimmen, 25 m Rückenschwimmen, 25 m Kraulschwimmen.

Wertung: Frauen in höchstens 2:05,0 min (Ausschlusszeit: 2:10,0 min.); Männer in höchstens 1:55,0 min (Ausschlusszeit: 2:00,0 min.); Personen mit dem Personenstandseintrag divers in höchstens 2:00,0 min (Ausschlusszeit: 2:05,0 min.).

Ein Versuch.“

16. Bei den Skizzen am Ende der Ordnung, welche unter der Überschrift „**Skizzen zu:**“ stehen wird jeweils „§ 4“ durch „§ 5“ ersetzt.

Art. 2 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 12. März 2024

**Der Dekan
des Fachbereichs 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport
Univ.-Prof. Dr. Gregor Daschmann**

**1. Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
für die Prüfung im Masterstudiengang
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie
vom 07. Mai 2024**

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Dekan des Fachbereichs 02 am 29. April 2024 per Eilentscheid die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz mit Schreiben vom 02. Mai 2024 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1
Änderungen**

Die Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie und Psychotherapie vom 24. Mai 2023 (Veröffentlichungsblatt 05/2023 vom 31.05.2023) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Nachweis eines polyvalenten Bachelorabschlusses im Fach Psychologie an einer Hochschule in Deutschland oder eines Studienabschlusses an einer Hochschule in Deutschland oder im Ausland, der sich davon nicht wesentlich unterscheidet (gleichwertiger Studienabschluss im Sinne des PsychThG). Für den Studiengang, in dem der Abschluss erreicht wurde, muss die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG für den ersten Abschnitt des Approbationsstudiums zur Psychotherapeutin oder zum Psychotherapeuten gegeben sein. Bei Vorliegen eines gleichwertigen Studienabschlusses muss die Einhaltung der Vorgaben gemäß § 9 Abs. 4 PsychThG durch einen geeigneten Nachweis, der über die Gleichwertigkeit Aufschluss gibt, nachgewiesen werden. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.“

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Änderung der Ordnung des Fachbereichs 02 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz für die Prüfung im Masterstudiengang Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 07. Mai 2024

Der Dekan des Fachbereiches 02
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Uni.-Prof. Dr. Gregor Daschmann

**Satzung
über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und
Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand
(Curricularnormwerte)
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
vom 01. Juli 2013**

**geändert am 31. März 2014
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2014, S. 217)**

**geändert am 04. Mai 2015
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2015, S. 217)**

**geändert am 28. April 2016
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2016, S. 317)**

**geändert am 03. März 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2017, S. 31)**

**geändert am 28. April 2017
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2017, S. 203)**

**geändert am 29. März 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 03/2018, S. 106)**

**geändert am 02. Mai 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2018, S. 151)**

**geändert am 10. September 2018
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 10/2018, S. 763)**

**geändert am 10. Mai 2019
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 06/2019, S. 303)**

**geändert am 06. Mai 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2020, S. 223)**

**geändert am 11. November 2020
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 13/2020, S. 656, 657)**

**geändert am 27. April 2021
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 05/2021, S. 161)**

geändert am 06. Mai 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2022, S. 372)

geändert am 31. Oktober 2022
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2022, S. 958)

geändert am 10. Mai 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2023, S. 250)

geändert am 29. September 2023
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 09/2023, S. 621)

geändert am 13. Mai 2024
(Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Nr. 04/2024)

Aufgrund des § 3 Abs. 3 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41, hat der Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 19.04.2024 die folgende achtzehnte Satzung zur Änderung der Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 01. Juli 2013 in der Fassung vom 29. September 2023 beschlossen. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. Mai 2024, Az.: 7233-0010#2024/0001-1501 15313 genehmigt.

§ 1

Gegenstand und Wirkungsbereich

(1) Der Berechnung des Betreuungsaufwandes werden in allen Bachelor- und Masterstudiengängen die in Anlage 1 festgelegten Betreuungsrelationen sowie die für die Abschlussarbeiten zu berücksichtigenden Aufwandswerte zu Grunde gelegt.

(2) Der in Deputatsstunden gemessene Betreuungsaufwand aller beteiligten Lehreinheiten, der für die ordnungsgemäße Ausbildung einer oder eines Studierenden in dem jeweiligen Studiengang unter Beachtung der Besonderheiten der verwendeten Lehr- und Lernformen und der bestehenden Aufgabenschwerpunkte der Hochschule erforderlich ist, wird durch den Curricularnormwert bestimmt.

(3) Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität sind die in Anlage 2 aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden, die nach Maßgabe des Absatzes 2 ermittelt wurden.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung über die Betreuungsrelationen von Lehrveranstaltungen in Bachelor- und Masterstudiengängen und zur Festsetzung der Normwerte für den Ausbildungsaufwand (Curricularnormwerte) der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 1. Juli 2013 in der Fassung vom 13. Mai 2024 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

**Lehrveranstaltungsarten, Anrechnungsfaktoren, Betreuungsrelationen und
Anrechnungsfaktoren
der Abschlussprüfungen an der JGU**

I. Berücksichtigung der Lehrveranstaltungen

Veranstaltungsart	fk	gk
Proseminar	1	45
Seminar	1	30
Haupt- oder Oberseminar	1	15
Kolloquium für Examenskandidaten (Vorstellung und Besprechung der Arbeiten)	1	15
Übung	1	45
Übung Naturwissenschaften	1	30
Sportpraktische Übung	1	25
Übung im Dolmetschen	1	20
Klausurenübung Rechtswissenschaft	1	90
Künstlerische Klasse/Basis-	0,5	10
Werkstattkurs	1	10
Selbstlernseminar	0,3	30
Blended Learning	0,75	40
Praktikum	0,3	15
Praktikum Physik, Medizin, Informatik	0,5	15
Praktikum Chemie, Pharmazie, Biologie	0,3	15
Lehrpraktikum	0,5	15
Fortgeschrittenenpraktikum Physik, Chemie, Biologie, Medizin, Informatik	0,5	10
Praktikum, extern	0,05	1
Schul-/Lehrpraktische Studien	0,67	12
Geländepraktikum in Geographie	0,5	15
Kleingruppe	1	15
Kleingruppe beim Dolmetschen	1	10
Künstlerische Kleingruppe	1	5
Lehrredaktion	1	12
Unterricht/Sprachkurs/Sprachlabor/Workshop	0,5	30
Unterricht, künstlerischer	0,67	15

Veranstaltungsart	fk	gk
Studienbrief	0,5	50
Vorlesung Gruppe I*	1	30
Vorlesung Gruppe II*	1	60
Vorlesung Gruppe III*	1	120
Vorlesung Gruppe IV*	1	240
Vorlesung Gruppe V*	1	480
Kolloquium	1	300
Einzelunterricht Musik und Kunst	1	1
Begleitung bei öffentlichen Auftritten (HfM)	1	1
Orchester/Ensemble/Chor	0,67	30
Projekt/Projektseminar	1	15
Künstlerisches Projekt	1	5
Arbeitsgruppe (angeleitet)	0,05	6
Tutorium	0,05	30
Exkursion	0,33	30
Exkursion mit erhöhtem Betreuungsbedarf (Archäologie, Biologie, Geographie, Geologie, Mineralogie)	0,33	15
Exkursion im Sport	0,33	15
Berufspraktische Ausbildung (Archäologische Restaurierung)	0,5	5
Supervisionsgruppe	1	6

* Die Zuordnung einer Vorlesung zu den Gruppen I-V ist entsprechend den nachfolgend definierten Größenkategorien vorzunehmen. Maßstab für die Zuordnung ist die jeweils erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahl durch eingeschriebene Studierende derjenigen Studiengänge, welche die Vorlesung im Rahmen ihres jeweiligen Curriculums als Pflichtprogramm vorsehen. Die hochschulplanerischen Zielgrößen der nachfragenden Studiengänge sind zu berücksichtigen.

Vorlesungsart

Gruppe I	„sehr klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen bis 40
Gruppe II	„klein“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 41 und 80
Gruppe III	„mittel“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 81 und 160
Gruppe IV	„groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen zwischen 161 und 320
Gruppe V	„sehr groß“ erwartete durchschnittliche Teilnehmerzahlen ab 321

II. Anrechnungsfaktoren der Abschlussprüfungen

Beschreibung

CA

Bachelorarbeit

0,2

Masterarbeit

0,3

Anlage 2

Curricularnormwerte an der JGU

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Accounting and Finance				1,6417			
American Studies		1,4067	0,6675	1,6554			
Anthropologie				2,7736			
Audiovisuelles Publizieren			2,0452				
Biologie	4,0731			3,1278	1,2590	1,0317	
Biomedizin				2,8617			
Biomedizinische Chemie	3,3922			2,9266			
English Literature and Culture		1,4067	0,6470	1,5622			
Buchwissenschaft		1,3094	0,5979	1,7066			
Chemie	3,9046			3,0909	0,9108	1,1115	
Deutsch als Fremdsprache / Deutsch als Zweitsprache				2,0128			
Deutsches und Französisches Recht	1,2618						
Digitale Kommunikationsforschung				1,6999			
Digitale Methodik in den Geistes- und Kulturwissenschaften				0,6702			
Empirische Demokratieforschung				1,6865			
Englisch					1,1803	1,0391	
Epidemiologie (konsekutiv)				2,6047			
Epidemiologie (weiterbildend)				2,7326			
Erziehungswissenschaft		1,7110	0,6444	1,4478			
European Studies				1,9271			
Evolutionary Biology				2,0154			
Filmwissenschaft		1,7043	0,6423	1,3661			
Geographie	2,3559				0,9402	0,9667	
Germanistik / Deutsch		1,6029	0,6651		0,8216	0,8279	
Germanistische Literaturwissenschaft				1,4764			
Germanistische Sprachwissenschaft				1,4901			
Human Geography: Globalisation, Media and Culture				1,7575			
International Economics and Public Policy				1,2517			
Internationales Privat- und europäisches Einheitsrecht				0,4754			

Studienfach	1-Fach B. A./ B. Sc.	B. A. Kern- fach	B. A. Beifach	M. A./ M. Sc.	B. Ed.	M. Ed.	Staats- examen
Journalismus				3,2411			
Klima- und Umweltwandel (Physische Geographie)				1,8801			
Kulturanthropologie		1,2083	0,6091	1,8696			
Management				1,6723			
Mediendramaturgie				1,5774			
Medienkulturwissenschaft				1,3066			
Medienmanagement				1,4997			
Microbiology				0,9966			
Molekulare Biologie	3,9110						
Molekulare Biotechnologie	4,4217			3,1843			
Neuroscience				3,1833			
Öffentliches Recht			0,2944				
Philosophie / Ethik		1,3889	0,6868	1,6339	0,9194	0,8168	
Politikwissenschaft		1,4081	0,4251				
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen				1,5317			
Psychologie & Psychotherapie	2,3173						
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie				1,4501			
Psychologie - Human Factors				1,4501			
Psychologie - Kindheit und Jugend				1,4501			
Psychologie - Klinische Psychologie und Psychotherapie				3,1776			
Psychologie - Rechtspsychologie				1,4501			
Publizistik		1,9092	0,5924				
Quantitative Decision Making in Economics and Management				2,2335			
Rechtswissenschaft							2,1000
Sozialkunde					0,9756	0,6001	
Soziologie		1,3619	0,4169	1,6570			
Sport					1,3926	1,5137	
Sport Science - Movement and Wellbeing				1,8499			
Sport und Sportwissenschaft	3,0867						
Sportwissenschaft - Gesundheitsförderung und Therapie durch Sport				1,8806			
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement				1,9367			
Sports Ethics and Integrity				0,2501			
Strafrechtspflege			0,4123				
Strategische Kommunikation				1,7779			
Theaterwissenschaft		1,4920	0,6957	1,9683			
Transnationaler Journalismus				2,5222			
Wirtschaftspädagogik	1,9571			1,6519		1,4646	
Wirtschaftswissenschaften	1,3134		0,3572				
Zivilrecht			0,2154				

**Satzung
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
zur Festsetzung der Zulassungszahlen
für das Studienjahr 2024/2025
vom 13. Mai 2024**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 sowie § 5 Abs. 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 31. Oktober 2019 (GVBl. S. 315), geändert durch § 154 des Gesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), BS Anhang I 164, sowie § 76 Abs. 2 Nr. 11 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), BS 223-41 i. V. m. § 12 Abs. 4 Grundordnung der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 15. Dezember 2022, hat das Präsidium der Johannes Gutenberg-Universität Mainz am 25.04.2024 die folgende Satzung zur Festsetzung der Zulassungszahlen der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Das Benehmen mit dem Senat der Johannes Gutenberg-Universität Mainz wurde am 19.04.2024 hergestellt. Diese Satzung hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit mit Schreiben vom 13. Mai 2024, Az.: 7233-0039#2024/0001-1501 15313 genehmigt.

**§ 1
Zulassungszahlen für das erste Fachsemester**

- (1) Für die Zulassung von Studienanfängerinnen und Studienanfängern im Studienjahr 2024/2025 gelten die in Anlage 1 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025).
- (2) Die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2024/2025 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze. Mehrzulassungen im Wintersemester 2024/2025 werden auf die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl angerechnet, soweit Einschreibungen erfolgt sind. Dies gilt nicht, soweit sich die Berechnungsgrundlagen für die Ermittlung der Kapazität geändert haben.
- (3) Für weiterbildende und postgraduale Studiengänge, für die Zulassungsbeschränkungen erforderlich sind, gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.

**§ 2
Zulassungszahlen für höhere Fachsemester**

- (1) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Wintersemester 2024/2025 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 2 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 30. September 2024 für das Wintersemester 2024/2025 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.
- (2) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die zum Sommersemester 2025 in ein höheres Fachsemester aufzunehmen sind, ergibt sich aus den in Anlage 3 enthaltenen Festsetzungen abzüglich der Zahl der Studierenden, die sich bis zum 31. März 2025 für das Sommersemester 2025 zur Fortsetzung ihres Studiums in dem entsprechenden höheren Fachsemester zurückgemeldet haben.

§ 3

Zulassungszahlen für die Hochschule für Musik Mainz

- (1) Für die Zulassung an der Hochschule für Musik Mainz im Studienjahr 2024/2025 gelten die in der Anlage 4 ausgewiesenen Zulassungszahlen für die beiden dem Studienjahr zugeordneten Semester (Wintersemester 2024/2025 und Sommersemester 2025) jeweils in Verbindung mit § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die für das Sommersemester 2025 festgesetzte Zulassungszahl erhöht sich um die Zahl der im Wintersemester 2024/2025 nicht in Anspruch genommenen Studienplätze.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 13. Mai 2024

Univ.-Prof. Dr. Georg Krausch
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Anlage 1

Zulassungszahlen für das Studienjahr 2024/2025

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2024/2025	Sommer- semester 2025
FB 02: Lehreinheit Erziehungswissenschaft				
Erziehungswissenschaft	M. A.	96	60	36
FB 02: Lehreinheit Politikwissenschaft				
Politikwissenschaft	B.A. Kf	126	80	46
Politikwissenschaft	B.A. Bf	75	50	25
Sozialkunde	B. Ed.	115	60	55
European Studies ^{1,6}	M. A.	18	18	0
Empirische Demokratieforschung ¹	M. A.	20	20	0
Politische Ökonomie und Internationale Beziehungen ¹	M. A.	20	20	0
FB 02: Lehreinheit Psychologie				
Psychologie & Psychotherapie	B. Sc.	154	92	62
Psychologie - Arbeits- und Organisationspsychologie ¹	M. Sc.	26	26	0
Psychologie – Human Factors	M. Sc.	26	16	10
Psychologie – Kindheit und Jugend	M. Sc.	26	16	10
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie	M. Sc.	54	30	24
Psychologie – Rechtspsychologie ¹	M. Sc.	26	26	0
FB 02: Lehreinheit Publizistik/Journalismus				
Publizistik	B. A. Kf	169	113	56
Publizistik	B. A. Bf	95	63	32
Digitale Kommunikationsforschung ¹	M. A.	25	25	0
Medienmanagement ¹	M. A.	25	25	0
Strategische Kommunikation ¹	M. A.	25	25	0
Audiovisuelles Publizieren ¹	B. A. Bf	32	32	0
FB 02: Lehreinheit Soziologie				
Soziologie	B. A. Bf	90	60	30
Soziologie: Forschungspraxis und Praxisforschung	M. A.	30	15	15
FB 02: Lehreinheit Sport				
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement ²	M. Sc.	20	0	20

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2024/2025	Sommer- semester 2025
FB 03: Lehreinheit Rechtswissenschaft				
Rechtswissenschaft	Staatsexamen	503	335	168
Deutsches und Französisches Recht	LL. B.	25	17	8
Strafrechtspflege	B. A. Bf	30	20	10
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften				
Wirtschaftswissenschaften	B. Sc.	468	312	156
Wirtschaftswissenschaften	B. A. Bf	80	40	40
Wirtschaftspädagogik	B. Sc.	70	43	27
Accounting and Finance	M. Sc.	90	60	30
International Economics and Public Policy	M. Sc.	75	50	25
Management	M. Sc.	90	60	30
Quantitative Decision Making in Economics and Management ¹	M. Sc.	20	20	0
FB 04: Lehreinheit Medizin				
Biomedizin ¹	M. Sc.	29	29	0
Epidemiologie ¹	M. Sc.	15	15	0
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften				
Filmwissenschaft	B. A. Kf	92	62	30
Filmwissenschaft	B. A. Bf	66	33	33
Filmwissenschaft ¹	M. A.	15	15	0
Mediendramaturgie ¹	M. A.	15	15	0
Medienkulturwissenschaft ¹	M. A.	12	12	0
FB 09: Lehreinheit Chemie				
Biomedizinische Chemie	B. Sc.	190	95	95
FB 09: Lehreinheit Geographie				
Geographie ⁴	B. Ed.	150	100	50
FB 10: Lehreinheit Biologie				
Biologie	B. Ed.	70	35	35
Biologie	B. Sc.	140	70	70
Molekulare Biologie	B. Sc.	100	50	50

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Abschluss	Jahres- zulassungs- zahl	Winter- semester 2024/2025	Sommer- semester 2025
Molekulare Biotechnologie ¹	B. Sc.	20	20	0
Biologie	M. Sc.	80	40	40
Evolutionary Biology ^{1,3}	M. Sc.	24	24	0
Microbiology ¹	M. Sc.	16	16	0
Molekulare Biotechnologie ¹	M. Sc.	12	12	0
Neuroscience	M. Sc.	20	10	10

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2024/2025 oder Sommersemester 2025

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

⁶ Gesamtjahreskapazität für den integrierten Studiengang an der JGU; gemäß Kooperationsvertrag entfallen insgesamt 10 Studienplätze auf die JGU

Anlage 2

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Wintersemester 2024/2025

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehreinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	59	87	59	85	57
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	0	25	0	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	10	15	10	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	10	15	10	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	-	-	23	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	24	29	-	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	0	25	0	-	-
FB 02: Lehreinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	53	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	28	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. ¹	0	24	0	-	-
Medienmanagement M. A. ¹	0	22	0	-	-
Strategische Kommunikation M. A. ¹	0	25	0	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	0	25	0	23	0
FB 02: Lehreinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	19	0	-	-	-
FB 03: Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	141	263	125	237	112
Accounting and Finance M. Sc.	27	52	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	23	43	-	-	-
Management M. Sc.	28	53	-	-	-
Quantitative Decision Making in Economics and Management M. Sc.	0	18	-	-	-
FB 05: Lehreinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	27	53	24	47	22
Filmwissenschaft B. A. Bf	26	22	20	19	18
Filmwissenschaft M. A. ¹	0	13	0	-	-
Mediendramaturgie M. A. ¹	0	14	0	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	0	11	0	-	-

Lehreinheit/Fach/Studiengang	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 10: Lehreinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	33	32	31	31	28
Biologie B. Sc.	57	50	45	43	39
Molekulare Biologie B. Sc.	45	45	43	41	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	0	16	0	14	0

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2024/2025 oder Sommersemester 2025

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

Anlage 3

Zulassungszahlen für das höhere Fachsemester im Sommersemester 2025

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 02: Lehrereinheit Psychologie					
Psychologie & Psychotherapie B. Sc.	87	59	87	58	84
Psychologie – Arbeits- und Organisationspsychologie M. Sc. ¹	25	0	25	-	-
Psychologie – Human Factors M. Sc.	15	10	15	-	-
Psychologie – Kindheit und Jugend M. Sc.	15	10	15	-	-
Psychologie – Klinische Psychologie und Psychotherapie M. Sc.	29	24	28	-	-
Psychologie – Rechtspsychologie M. Sc. ¹	25	0	25	-	-
FB 02: Lehrereinheit Publizistik					
Publizistik B. A. Kf	106	-	-	-	-
Publizistik B. A. Bf	54	-	-	-	-
Digitale Kommunikationsforschung M. A. ¹	24	0	23	-	-
Medienmanagement M. A. ¹	23	0	22	-	-
Strategische Kommunikation M. A. ¹	25	0	24	-	-
Audiovisuelles Publizieren B. A. Bf	28	0	24	0	22
FB 02: Lehrereinheit Sport					
Sportwissenschaft - Internationales Sportmanagement M. Sc. ²	0	19	-	-	-
FB 03: Lehrereinheit Wirtschaftswissenschaften					
Wirtschaftswissenschaften B. Sc.	281	131	249	119	225
Accounting and Finance M. Sc.	54	26	-	-	-
International Economics and Public Policy M. Sc.	45	22	-	-	-
Management M. Sc.	56	26	-	-	-
Quantitative Decision Making in Economics and Management M. Sc. ^{1,3}	18	0	-	-	-
FB 05: Lehrereinheit Film-, Theater- und empirische Kulturwissenschaften					
Filmwissenschaft B. A. Kf	57	25	49	23	44
Filmwissenschaft B. A. Bf	27	21	20	19	19
Filmwissenschaft M. A. ¹	14	0	12	-	-
Mediendramaturgie M. A. ¹	14	0	13	-	-
Medienkulturwissenschaft M. A. ¹	11	0	11	-	-

Fach	Fachsemester				
	2	3	4	5	6
FB 10: Lehrereinheit Biologie					
Biologie B. Ed.	34	31	32	30	29
Biologie B. Sc.	58	49	45	42	40
Molekulare Biologie B. Sc.	45	45	43	40	-
Molekulare Biotechnologie B. Sc. ¹	17	0	15	0	14

¹ Jahreskapazität – Zulassung nur im Wintersemester

² Jahreskapazität – Zulassung nur im Sommersemester

³ neues Studienangebot ab Wintersemester 2024/2025 oder Sommersemester 2025

⁴ inkl. B. Ed. im integrierten lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Mainz-Dijon

⁵ inkl. B. A. im integrierten Studiengang Bachelor of Arts Mainz-Dijon

Anlage 4**Zulassungszahlen an der Hochschule für Musik im Studienjahr 2024/2025**

Fach	Künstlerisches Hauptfach	Zulassungszahlen/Auffüllgrenze	
		Abschluss	
		Bachelor	Master
Gesang (Oper und Konzert / Voice)	Gesang	9	12
Jazz und Populäre Musik	Saxophon	5	1
	Gitarre	4	1
	Klavier, Keyboards	5	1
	E-Bass, Kontrabass	5	1
	Schlagzeug, Percussion	4	1
	Trompete, Lead-Trompete	4	1
	Posaune, Bass-Posaune	3	1
	Jazzkomposition	-	2
	Gesang	5	1
Orchesterinstrumente	Violine	12	11
	Viola	2	3
	Violoncello	7	2
	Kontrabass	2	2
	Querflöte	4	4
	Oboe	2	2
	Klarinette	2	2
	Fagott	2	2
	Horn	2	2
	Trompete	2	1
	Posaune	1	1
	Tuba	-	-
	Saxophon	-	-
	Schlagzeug	1	1
Gitarre	Gitarre	2	-
Klavier	Klavier	5	7
Klangkunst-Komposition	Klangkunst-Komposition	-	4
Liedbegleitung und Korrepetition	Liedbegleitung (Klavier)	-	4
Zulassungsbeschränkung nur im 1. Fachsemester			
Musik (B. Ed. und M. Ed.)		18	-
Elementare Musikpädagogik (B. Mus.)		5	-

Für diese Zulassungszahlen und ihre Anwendung gilt ergänzend § 4 der Satzung für die Ermittlung der Zulassungszahlen und die Auswahl in den zulassungsbeschränkten Studiengängen an der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungssatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung sowie die Anlage 1 Liste der Künstlerischen Hauptfächer und Studiengänge der Hochschule für Musik der Johannes Gutenberg-Universität Mainz (Zulassungszahlensatzung HfMM) vom 03. April 2017 in der jeweils geltenden Fassung.

Vom 14. Mai 2024

Artikel 1

1.

”

Vorauswahl: ☐ ja ☒ nein

Auswahlverfahren:

Verfahrensnote: Durchschnitt aus

- a) Q_{Stud} , gewichtet mit 60%, und
- b) Note aus G, gewichtet mit 40%

$$VN = (Q_{\text{Stud}} * 0,6) + (G * 0,4).$$

Auswahlkriterien: Q_{Stud.}: mit LP gewichtete Durchschnittsnote der Studien- und Prüfungsleistungen des Vorstudiums (mindestens 135 LP);

G: Die Einzelheiten des Auswahlgesprächs sind in § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Prüfungsordnung geregelt.

”

2.

Anlage 1 Buchstabe C wird gestrichen

3.

Anlage 3 Nr. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst

”

1. Nachweise sind in der von der JGU bestimmten Form in deutscher Sprache oder Übersetzung ins Deutsche vorzulegen. “

4.

Anlage 5 wird wie folgt geändert:

- a. In der Liste der anerkannten Berufsausbildungen und –tätigkeiten für den Studiengang Medizin werden nach der nach der Berufsbezeichnung „Medizinische/r Fachangestellte/r“ die folgenden Berufsbezeichnungen eingefügt:

Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie

Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik

Medizinische/r Technologe/Technologin - Veterinärmedizin

- b. In der Liste der anerkannten Berufsausbildungen und –tätigkeiten für den Studiengang Zahnmedizin werden nach der nach der Berufsbezeichnung „Medizinische/r Fachangestellte/r“ die folgenden Berufsbezeichnungen eingefügt:

Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie

Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik

- c. In der Liste der anerkannten Berufsausbildungen und –tätigkeiten für den Studiengang Pharmazie werden nach der nach der Berufsbezeichnung „Medizinische/r Fachangestellte/r“ die folgenden Berufsbezeichnungen eingefügt:

Medizinische/r Technologe/Technologin – Funktionsdiagnostik

Medizinische/r Technologe/Technologin – Radiologie

Medizinische/r Technologe/Technologin – Laboratoriumsanalytik

Artikel 2

Diese 8. Satzung zur Änderung der Auswahlstatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Johannes Gutenberg-Universität Mainz in Kraft.

Mainz, den 14. Mai 2024

Der Präsident
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz

Univ.-Prof. Dr. Georg K r a u s c h